



Prüfungsbericht

Abwasserbetrieb der Stadt Freital
Freital

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis
zum 31. Dezember 2022

Prüfungsbericht

Abwasserbetrieb der Stadt Freital
Freital

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis
zum 31. Dezember 2022

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSaufTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT	1
I. Prüfungsauftrag	1
II. Erklärung der Unabhängigkeit	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	6
I. Lage des Eigenbetriebs	6
II. Feststellungen zur Rechnungslegung	7
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
2. Jahresabschluss	7
3. Lagebericht	7
D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG	8
I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand	8
II. Auftragsweiterungen	8
E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	9
F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	12
I. Rechnungslegungsnormen	12
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	12
G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 53 HGRG	13
H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	14

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022

bis zum 31. Dezember 2022

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anhang

Anlage I

Seite 1

Seite 2

Seite 3 - 11

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022

bis zum 31. Dezember 2022

Anlage II

Seite 1 - 10

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Anlage III

Seite 1 - 18

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Steuerliche Verhältnisse

Anlage IV

Seite 1 - 3

Seite 3

Analysierende Darstellungen

Kennzahlen mit 3-Jahresüberblick

Ertragslage

Vermögenslage

Finanzlage

Anlage V

Seite 1

Seite 2 - 3

Seite 3 - 5

Seite 6

Aufgliederung und Erläuterung aller Posten des Jahresabschlusses

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Anlage VI

Seite 1 - 12

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage VII

Seite 1 - 4

Bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können aufgrund der kaufmännischen Rundung Differenzen auftreten.

Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und anderer Gesetze, die im Prüfungsbericht genannt werden, beziehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, auf die für das geprüfte Wirtschaftsjahr geltende Fassung.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>vollständige Bezeichnung</u>
AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
Abs.	Absatz
BAB	Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
BS WP/vBP	Berufssatzung Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 450 n.F.	IDW Prüfungsstandard: „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“
IDW PS 720	IDW Prüfungsstandard: „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“
KomPrüfVO	Kommunalprüfungsverordnung
Nr.	Nummer
RL SSW/2016	Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft vom 9. Dezember 2015
SächsEigBVO	Sächsische Eigenbetriebsverordnung
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz vom 9. März 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019
SächsKomHVO	Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung vom 10. Dezember 2013, zuletzt geändert am 18. März 2022
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
TEUR	Tausend Euro
Vj.	Vorjahr
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
VZÄ	Vollzeitäquivalent

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Durch Beschluss des Stadtrates wurden wir am 10. November 2022 zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 des

Abwasserbetrieb der Stadt Freital, Freital
(im Folgenden auch „Eigenbetrieb“ genannt)

gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Eigenbetriebsleitung mit der Prüfung

- des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung sowie
- des Lageberichts

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 nach den §§ 317 ff. HGB und § 32 SächsEigBVO.

Dieser Bericht ist ausschließlich an den Eigenbetrieb Abwasserbetrieb der Stadt Freital gerichtet.

Unser Prüfungsauftrag wurde entsprechend der bestehenden Auftragsvereinbarung ergänzt bzw. der gesetzliche Umfang der Abschlussprüfung wurde erweitert. Entsprechende Erläuterungen dazu befinden sich in Abschnitt „D.II. AUFTRAGSERWEITERUNGEN“.

Die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit unterliegen – auch im Verhältnis zu Dritten – den Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB), die diesem Bericht als Anlage VII beigefügt sind.

II. ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Abwasserbetrieb der Stadt Freital, Freital, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 9. Juni 2023 in Dresden unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abwasserbetrieb der Stadt Freital, Freital

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserbetrieb der Stadt Freital, Freital – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserbetrieb der Stadt Freital für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe (SächsEigBVO), den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 30 SächsEigBVO und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der SächsEigBVO i. V. m. mit den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 30 SächsEigBVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts

in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der SächsEigBVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 30 SächsEigBVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.



C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. LAGE DES EIGENBETRIEBS

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern des Eigenbetriebes aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes sowie der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Die Umsatzerlöse reduzierten sich auf TEUR 5.900 (Vj.: TEUR 6.029). Den Umsatzerlösen aus Schmutzwassergebühren im Stadtgebiet Freital liegt eine Jahresmenge von 1.508 Tm³ zugrunde (Vj.: 1.589 Tm³) zugrunde.
- Der Eigenbetrieb unterliegt dem Kostendeckungsgrundsatz. Im Ergebnis der Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Wirtschaftsjahr 2022 ergibt sich eine Kostenüberdeckung im Sinne von § 10 SächsKAG in Höhe von TEUR 177 (nach Abzinsung). Die bereits in den Vorjahren gebildete Rückstellung für den Gebührenaussgleich wurde im Wirtschaftsjahr 2022 mit einem Betrag von TEUR 250 in Anspruch genommen und entlastet somit das Jahresergebnis.
- Für die Anpassung der Rückstellung in Höhe der ermittelten Kostenüberdeckung war im Wirtschaftsjahr 2022 eine weitere Rückstellung (vor Ausweisanpassung der finalen Überdeckung als Verbindlichkeit) in Höhe von TEUR 199 auszuweisen. Die nunmehr ermittelte Kostenüberdeckung des abgeschlossenen Kalkulationszeitraumes 2019 bis 2021 in Höhe von TEUR 1.260 wird als Verbindlichkeit (Gebührenaussgleichsverpflichtung) ausgewiesen.
- Die Zugänge zum Anlagevermögen belaufen sich auf insgesamt TEUR 862. Aufgrund von Einzahlungen im Rahmen gewährter Fördermittel für Investitionsvorhaben musste im Wirtschaftsjahr 2022 zur Finanzierung der umgesetzten Investitionen kein neues Darlehen aufgenommen werden. Die Eigenkapitalquote unter Berücksichtigung der Sonderposten beträgt 75,4 % (Vj.: 74,4 %).
- Risiken werden durch die Eigenbetriebsleitung insbesondere im öffentlich-rechtlichen Bereich (z. B. Einhaltung der Vorgaben aus dem Einleitungsvertrag), aus der aktuell bestehenden Inflation (z. B. Preissteigerungen), im technischen Bereich (z. B. Schäden) sowie im politischen Bereich (Gebührenpolitik) gesehen.
- Der Eigenbetrieb rechnet mit einem Jahresüberschuss von TEUR 751 (für 2023) bzw. TEUR 588 (für 2024), bei Umsatzerlösen von TEUR 6.667 (für 2023) bzw. TEUR 6.707 (für 2024).

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

2. JAHRESABSCHLUSS

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die für Eigenbetriebe gemäß § 31 SächsEigVO geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

3. LAGEBERICHT

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ist diesem Bericht als Anlage II beigelegt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

I. GESETZLICHER PRÜFUNGSgegenSTAND

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften gemäß § 31 SächsEigVO aufzustellende Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022. Dieser besteht aus

- der Bilanz,
- der Gewinn- und Verlustrechnung sowie
- dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebes oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Eigenbetriebsleitung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für Jahresabschluss und Lagebericht haben wir im Bestätigungsvermerk (Abschnitt B.) beschrieben.

II. AUFTRAGSERWEITERUNGEN

Die gesetzliche Prüfung erstreckte sich weiterhin gemäß § 53 HGrG auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Eigenbetriebsleitung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in Abschnitt „G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 53 HGRG“ dieses Berichts und Anlage III zu diesem Bericht.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Bericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Anlage V zu diesem Bericht dargestellt.

Ergänzend wurden wir beauftragt, im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses weitergehende, gesetzlich nicht geforderte Aufgliederungen und Erläuterungen zu allen Posten des Jahresabschlusses abzugeben. Wir verweisen hierzu auf die Aufgliederungen und Erläuterungen in Anlage VI zu diesem Bericht.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Wir haben die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens im Bestätigungsvermerk dargestellt (Abschnitt B.). Darüber hinaus geben wir hierzu nachfolgend weitere Erläuterungen:

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von den gesetzlichen Vertretern des Eigenbetriebes aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft B & P GmbH, Dresden, am 1. Juni 2022 testierte und am 15. September 2022 vom Stadtrat festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte erfolgte unter Beachtung des International Standard on Auditing [DE] 510: „Eröffnungsbilanzwerte bei Erstprüfungsaufträgen“ (ISA [DE] 510).

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder sowie Prüfungsschwerpunkte auf Abschluss- bzw. Aussageebene bestimmt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbautests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Beschreibung des Prüfungsprozesses

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Phasen unterteilt, die mit der Auftragsannahme/-fortführung beginnen und sich bis zur Berichterstattung erstrecken. Die nachfolgende Abbildung stellt unseren Prüfungsprozess zusammengefasst grafisch dar.



Die dargestellten Phasen berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils anhand bewusst oder repräsentativ ausgewählter Elemente. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte abhängig von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Bei der Durchführung von Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von Lieferanten sowie von für den Eigenbetrieb tätigen Kreditinstituten.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er insgesamt den gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir hierbei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen

und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Wir haben die Prüfung in den Monaten Mai und Juni 2023 bis zum 9. Juni 2023 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 9. Juni 2023 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. RECHNUNGSLEGUNGSNORMEN

Der Jahresabschluss war nach § 31 SächsEigBVO nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

II. WESENTLICHE BEWERTUNGSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten ein.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, einschließlich im Berichtsjahr vorgenommener Änderungen, sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend die unseres Erachtens wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hervor:

Als Kapitalzuschüsse gewährte Zuschüsse für Investitionen in das Anlagevermögen weist der Eigenbetrieb nach § 13 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG i.V.m. § 27 SächsEigBVO erfasst der Eigenbetrieb direkt im Eigenkapital. Es erfolgt keine ertragswirksame Auflösung.

Gemäß dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 18. April 2012 (Schreiben der Landesdirektion Dresden vom 3. Mai 2012) sind endgültig feststehende Gebührenüberdeckungen als Verbindlichkeiten und nicht als Rückstellungen und damit ohne Auf- und Abzinsungen nach § 253 Abs. 2 HGB zu erfassen. Etwas anderes gilt für Jahresabschlüsse, die für Wirtschaftsjahre innerhalb mehrjähriger Kalkulationszeiträume aufzustellen sind. Überdeckungen, die in Wirtschaftsjahren erwirtschaftet werden, die innerhalb mehrjähriger Kalkulationszeiträume enden, sind als Rückstellungen – mit der Konsequenz der Abzinsung – auszuweisen. Der Eigenbetrieb weist zum 31. Dezember 2022 Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen in Höhe von TEUR 177 (aktueller Kalkulationszeitraum ab 2022) aus. Aus abgeschlossenen Kalkulationszeiträumen bestehen zum 31. Dezember 2022 Gebührenausgleichsverpflichtungen (Ausweis als sonstige Verbindlichkeit) in Höhe von TEUR 1.260.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere weitergehende, gesetzlich nicht geforderte betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes in Anlage V sowie unsere Ausführungen in Anlage VI zu diesem Bericht (Aufgliederung und Erläuterung aller Posten des Jahresabschlusses).

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS NACH § 53 HGRG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Satzungsbestimmungen geführt worden sind.

Über die in diesem Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht, in der wir unsere Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG dargestellt haben.

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 der Abwasserbetrieb der Stadt Freital, Freital, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F. (10.2021) und IDW PS 720) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Dresden, 9. Juni 2023

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Hohmann
Wirtschaftsprüfer


Assmann
Wirtschaftsprüferin



ANLAGEN

Abwasserbetrieb der Stadt Freital, Freital
 Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022
 Bilanz

AKTIVA	31.12.2022		30.12.2021		PASSIVA	31.12.2022		30.12.2021	
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN					A. EIGENKAPITAL				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Allgemeine Rücklage		24.724.893,15		24.243.678,80
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		67.758,48		69.738,32	II. Kapitalrücklage		2.632.847,70		2.519.537,12
II. Sachanlagen					III. Gewinnvortrag		464.206,76		481.214,35
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	308.302,48		322.020,95		IV. Jahresüberschuss		256.313,81		464.206,76
2. Verteilungsanlagen	55.280.222,23		55.671.128,45			28.078.261,42		27.708.637,03	
3. Sonstige Betriebsvorrichtungen	1.610.273,63		1.435.325,82		B. SONDERPOSTEN AUS ZUSCHÜSSEN ZUM ANLAGEVERMÖGEN		18.275.370,55		18.614.296,94
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.833,17		5.516,85		C. RÜCKSTELLUNGEN				
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	413.000,32	57.616.631,83	531.139,28	57.965.131,35	Sonstige Rückstellungen		186.184,23		1.304.019,12
B. UMLAUFVERMÖGEN					D. VERBINDLICHKEITEN				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	13.086.501,63		13.847.169,78	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.118.317,29		1.147.310,31		2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	118.189,84		116.028,10	
2. Forderungen gegen die Stadt Freital	8.334,81		81.905,04		3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	313.380,22		370.857,62	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	116.078,36	1.242.730,46	0,00	1.229.215,35	4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Freital	57.731,19		189.641,97	
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		2.549.670,62		2.984.497,87	5. Sonstige Verbindlichkeiten	1.304.850,15		40.000,97	
						14.880.653,03			14.563.698,44
					E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		56.322,16		57.931,36
		61.476.791,39		62.248.582,89			61.476.791,39		62.248.582,89

Abwasserbetrieb der Stadt Freital, Freital
Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022
Gewinn- und Verlustrechnung

	2022		2021	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		5.899.951,17		6.029.414,19
2. Sonstige betriebliche Erträge		418.687,90		413.451,21
		6.318.639,07		6.442.865,40
3. Materialaufwand				
Aufwendungen für bezogene Leistungen		3.756.449,57		3.705.654,42
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	155.198,64		151.727,20	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	36.875,65	192.074,29	36.511,99	188.239,19
- davon Aufwendungen für Altersversorgung EUR 5.774,45 (Vj.: EUR 5.382,08)				
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.212.026,31		1.203.435,94
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		544.354,37		506.245,37
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.462,72		205,90
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		358.883,44		375.289,62
- davon Aufwendungen aus der Aufzinsung EUR 14.281,58 (Vj.: EUR 8.706,00)				
9. Ergebnis nach Steuern =				
10. Jahresüberschuss		256.313,81		464.206,76

Abwasserbetrieb der Stadt Freital, Freital

Anhang für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

1. Allgemeines

Mit Beschluss Nr. 98/051 des Stadtrats der Stadt Freital vom 08.06.1998 wurde der Oberbürgermeister beauftragt, die Gründung eines Eigenbetriebs Abwasserentsorgung vorzubereiten. Zur Gründung des Eigenbetriebs mit dem Namen „Abwasserbetrieb der Stadt Freital“ kam es in der Sitzung des Stadtrats der Stadt Freital am 10.09.1998, in der mit dem Beschluss Nr. 98/078 die Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Freital (BSatzgAW) verabschiedet wurde. Die Betriebssatzung vom 18.09.1998 trat zum 01.01.1999 in Kraft.

Zwischenzeitlich wurde die Betriebssatzung mehrmals geändert. Sie liegt derzeit in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 08.11.2010 vor.

Die Verwaltungsorgane des Abwasserbetriebs sind der Stadtrat der Stadt Freital, der Finanz- und Verwaltungsausschuss, der Technische und Umweltausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

Im Finanz- und Verwaltungsausschuss sind der Oberbürgermeister als Vorsitzender und folgende Stadträte als Mitglieder vertreten:

Uwe Rumberg (Vorsitzender) Oberbürgermeister der Stadt Freital

Brandau, Lothar
Ebert, Jutta
Frenzel, Alexander
Frost, Ute-Maria
Gliemann, Frank
Heger, Torsten
Heinzmann, Peter
Jonas, Uwe
Koch, Matthias
Weigel, Heidrun
Wolframm, Klaus
Zscherper, Michael

Im Technischen und Umweltausschuss sind der Zweite Bürgermeister als Vorsitzender und folgende Stadträte als Mitglieder vertreten:

Jörg-Peter Schautz (Vorsitzender), Zweiter Bürgermeister der Stadt Freital

Druhm, Heike
Forberg, Daniela
Heger, Torsten
Heinzmann, Peter
Just, Andreas
Kummer, Ines
Mahoche, Candido
Müller, Jörg
Neuber, René
Prinz, Thomas
Schneider Wolfgang
Tschirner, Lars

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Finanz- und Verwaltungsausschusses sowie des Technischen und Umweltausschusses Entschädigungen nach Maßgabe der Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 07.12.2018, in Kraft von 05.01.2019

bis 26.03.2021 bzw. in der Fassung vom 08.03.2021, gültig seit 27.03.2021 (Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR; Sitzungsgeld Stadtrat in Höhe von 60,00 EUR, Sitzungsgeld der Ausschusssitzungen in Höhe von 30,00 EUR). In der vom Abwasserbetrieb zu tragenden Personal- und Verwaltungskostenumlage sind diese über Pauschalen berücksichtigt.

Als Betriebsleiter im Berichtszeitraum war Herr Sven Heckler bestellt. Die Angaben der Bezüge unterbleiben nach § 286 Abs. 4 HGB.

Der Abwasserbetrieb der Stadt Freital beschäftigte im Wirtschaftsjahr 2022 insgesamt vier Arbeitnehmer/Innen.

Die Abrechnung der Bezüge erfolgt durch die Stadtverwaltung, Sachgebiet Personal. Die angefallenen Personalkosten werden im Rahmen der inneren Verrechnung zwischen Eigenbetrieb und Stadthaushalt ausgeglichen.

Der Jahresabschluss des Abwasserbetriebs wurde nach den Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und unter Beachtung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsansätze

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen §§ 266 und 275 HGB, wobei für die Gewinn- und Verlustrechnung das Gesamtkostenverfahren angewendet wurde.

Das Gliederungsschema der Bilanz wurde um folgende Positionen erweitert oder angepasst:

Die Aktivseite wurde unter Berücksichtigung der spezifischen Verhältnisse des Eigenbetriebs um folgende Positionen ergänzt:

- Verteilungsanlagen,
- Sonstige Betriebsvorrichtungen,
- Forderungen gegen die Stadt Freital.

Ebenso wurden folgende Ergänzungen der Passivseite vorgenommen:

- Allgemein Rücklage,
- Kapitalrücklage,
- Sonderposten aus Zuschüssen zum Anlagevermögen,
- Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Freital.

Das Anlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen, angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen bei Anlagen mit begrenzter Nutzungsdauer linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (vgl. Einzelaufstellung zu 3.). Im Jahr des Zugangs erfolgt die Abschreibung zeitanteilig.

Die Dienstbarkeiten unter der Position Immaterielle Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und entsprechen den geleisteten Entschädigungszahlungen zur Eintragung der Rechte in das Grundbuch. Eine planmäßige Abschreibung erfolgt nicht.

Für das auf den Abwasserbetrieb zum 01.01.1999 übertragene Anlagevermögen wurden entsprechende Zeitwerte ermittelt und als Anschaffungskosten den Abschreibungen zugrunde gelegt. Auf der Passivseite erfolgte eine korrespondierende Einlage in die Allgemeine Rücklage.

Für Anlagen, welche von Erschließungsträgern unentgeltlich an den Abwasserbetrieb Stadt Freital übertragen worden sind, wurden Anschaffungskosten zugrunde gelegt, soweit diese ermittelbar waren.

Anderenfalls wurden Anschaffungskosten vergleichbarer Anlagen, rückindiziert auf das jeweilige Baujahr als Ersatzwert angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen bei Anlagen mit begrenzter Nutzungsdauer linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit dem jeweiligen Nennwert angesetzt. Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden in Höhe der erkennbaren Risiken vorgenommen.

Die Forderungen gegen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Freital werden unsaldiert ausgewiesen.

Die liquiden Mittel sind zum Nominalwert in der Bilanz angesetzt.

Die Sonderposten aus Zuschüssen zum Anlagevermögen beinhalten sowohl von Dritten ausgereichte Zuschüsse zur Finanzierung von Anlagevermögen als auch von Erschließungsträgern an den Abwasserbetrieb kosten- und lastenfrei übertragenes Anlagevermögen. Die Sonderposten werden entsprechend der Nutzungsdauer der betroffenen Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst.

Rückstellungen sind in Höhe der Erfüllungsbeträge angesetzt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu berücksichtigen sind. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Bilanzstichtag vorgenommen. Bei ursprünglich langfristigen Rückstellungen, deren Laufzeit am Bilanzstichtag nur noch bis zu einem Jahr beträgt, kommt das Abzinsungswahlrecht zur Anwendung. Als Abzinsungssätze werden die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssätze der vergangenen sieben Wirtschaftsjahre verwendet, wie sie von der Deutschen Bundesbank gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung monatlich ermittelt und bekannt gegeben werden.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Erläuterungen zur Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung

Bilanzpositionen - Aktiva

Anlagevermögen

Die immateriellen Vermögensgegenstände betreffen entgeltlich erworbene Software sowie Dienstbarkeiten (Leistungsrechte) für Abwasseranlagen auf fremdem Grund und Boden (31.12.2022: 67.758,48 EUR).

Das Sachanlagevermögen setzt sich aus Grundstücken und Bauten, Verteilungsanlagen, Sonstigen Betriebsvorrichtungen sowie den Anlagen im Bau zusammen und hatte zum 31.12.2022 einen Restbuchwert von 57.616.631,83 EUR.

		Nutzungsdauer
Software:		3 Jahre
Bauten:	Bauliche Teile der Pumpwerke	40 Jahre
Verteilungsanlagen:	Mischwasserkanäle	80 Jahre
	Regenwasserkanäle	80 Jahre
	Schmutzwasserkanäle	66 Jahre
	Zugehörige Hausanschlüsse	analog Kanäle
	Technische Teile der Pumpwerke	15 Jahre
Sonstige Betriebsvorrichtungen:	Regenüberlauf- und Regenrückhaltebauwerke	50 Jahre
	Messeinrichtungen	40 Jahre

Die Entwicklung der einzelnen Bestandteile auf der Basis der Vorjahreswerte ist im Anlagepiegel (Anlage zum Anhang, Seite 10) dargestellt.

Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr vollständig Restlaufzeiten von unter einem Jahr.

Forderungen gegen die Stadt Freital betreffen wie im Vorjahr Lieferungen und Leistungen.

Bilanzpositionen - Passiva

Das in der Bilanz des Eigenbetriebs ausgewiesene Eigenkapital entwickelte sich im Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt:

Eigenkapitalart	Stand	Veränderungen	Stand
	31.12.2022		31.12.2021
	EUR	EUR	EUR
Allgemeine Rücklage	24.724.893,15	481.214,35	24.243.678,80
Gewinnvortrag	464.206,76	- 481.214,35 464.206,76	481.214,35
Jahresüberschuss 2021		- 464.206,76	464.206,76
Jahresüberschuss 2022	256.313,81		
Summe Eigenkapital (ohne Kapitalzuschüsse)	25.445.413,72	256.313,81	25.189.099,91
Kapitalzuschüsse	2.632.847,70	113.310,58	2.519.537,12
Summe Eigenkapital	28.078.261,42	369.624,39	27.708.637,03

Mit der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft 2016 (RL SWW 2016) wurde durch den Freistaat Sachsen bestimmt, dass die im Rahmen von Förderverfahren für Investitionsmaßnahmen gewährten Mittel als Kapitalzuschüsse zu werten sind. Dies dient insbesondere der Stärkung der Finanzkraft des jeweiligen Aufgabenträgers. Die entsprechenden Beträge sind in der Bilanz im Eigenkapital auszuweisen. Diese wirken sich jedoch nicht auf die Eigenkapitalverzinsung aus, da hierzu lediglich das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Kapital (und eben keine gewährten Fördermittel) verzinst werden sollen.

Dementsprechend können für diese Mittel keine Erlöse im Rahmen der jährlichen Auflösung der gewährten Fördermittel erzielt werden.

Sonderposten aus Zuschüssen zum Anlagevermögen

Die ausgewiesenen Sonderposten aus Zuschüssen zum Anlagevermögen betreffen insbesondere Fördermittel des Freistaates Sachsen bzw. der Europäischen Union.

Erschließungsanlagen privater Bauträger werden nach Abschluss der Erschließung und Beschluss durch den Stadtrat in das Eigentum des Abwasserbetriebs übernommen. Da die Übernahme unentgeltlich erfolgte, ist für die Vermögensgegenstände ein zum Anlagevermögen korrespondierender Sonderposten in gleicher Höhe zu bilden.

Gleiches gilt für die Kostenerstattungen für Hausanschlüsse und für Zuschüsse der Grundstückseigentümer bei besonderen (z. B. überlangen) Hausanschlüssen.

Sonstige Rückstellungen

	Stand 31.12.2022	Neubildung	Ausweisäde- rung/Auflö- sung	Inanspruch- nahme	Stand 31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Rückstellung für Gebührenauss- gleich	177.024,23	390.595,39	1.259.780,75	250.079,03	1.296.288,62
Rückstellung ausstehende Rechnung	0,00	0,00	540,50	0,00	540,50
Abwasserabgabe	560,00	270,00	0,00	0,00	290,00
Jahresabschlusskosten	8.600,00	8.600,00	0,00	6.900,00	6.900,00
Summe Sonstige Rückstellungen	186.184,23	399.465,39	1.260.321,25	256.979,03	1.304.019,12

Verbindlichkeiten

Die Laufzeiten der Verbindlichkeiten sind in der entsprechenden Anlage zum Anhang (Seite 11) dargestellt.

Die Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Investitionsdarlehen (ohne Zinsabgrenzung) belaufen sich zum 31.12.2022 auf insgesamt 13.055.695,33 EUR (Vorjahr 13.814.148,61 EUR). Die Besicherung der Kredite erfolgt mittels kommunaler Haftung.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Freital belaufen sich zum 31.12.2022 auf 57.731,19 EUR (Vorjahr 189.641,97 EUR) und resultieren im Wesentlichen aus sonstigen Verbindlichkeiten aus der Abrechnung der Personalkosten für 2022.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse

Sonstige Verpflichtungen aus der Investitionstätigkeit zur Herstellung von Anlagevermögen (Bestellobligo) bestehen in Höhe von 496,0 TEUR (Vorjahr 256,0 TEUR). Diese resultieren aus beauftragten jedoch zum 31.12.2022 noch nicht abgeschlossenen und abgerechneten Baumaßnahmen.

Des Weiteren bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Betriebsführungs- und Dienstleistungsverträgen mit

Laufzeiten	bis 1 Jahr	TEUR	1.004,4
	über 1 bis 5 Jahre	TEUR	0
	über 5 Jahre	TEUR	0

Außerdem ergeben sich sonstige finanzielle Verpflichtungen aus dem Abwassereinleitungsvertrag mit der Landeshauptstadt Dresden in Höhe von 11.811 TEUR (davon für 2023: 2.772 TEUR).

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestehen nicht.

Gewinn- und Verlustrechnung

Die im Wirtschaftsjahr 2022 erzielten Umsatzerlöse beinhalten die Erlöse aus

- der Erhebung von Abwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung,
- der Erhebung von Entgelten für die Ein- und Durchleitung von Abwasser aus Umlandgemeinden bzw. Zweckverbänden,
- der Abwälzung der Abwasserabgabe sowie
- den städtischen Anteilen für die Straßenentwässerung und Fremdwasserbeseitigung.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Leistungseinheit	Beträge [EUR]	
	Ist 2022	Ist 2021
Abwassergebühren	4.638.211,79	4.848.777,21
Straßenentwässerungskostenanteil	1.199.591,87	1.214.895,04
Erlösschmälerung für Gebührenaussgleich	-376.313,81	-462.292,35
Inanspruchnahme RSt aus Gebührenaussgleich	250.079,03	250.079,03
Übrige (im Einzelfall <250 TEUR)	188.382,29	177.955,26
Summe Umsatzerlöse	5.899.951,17	6.029.414,19

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

Ertragsbezeichnung	Beträge [EUR]	
	Ist 2022	Ist 2021
Auflösung der Sonderposten	405.529,51	405.899,94
Auflösung Einzelwertberichtigungen (periodenfremd)	5.049,12	508,03
Sonstige Erträge	8.109,27	7.043,24
Summe sonstige betriebliche Erträge	418.687,90	413.451,21

Der Materialaufwand wird maßgeblich von Dienstleistungen Dritter geprägt und beträgt insgesamt 3.756.449,57 EUR. Die beiden Hauptpositionen bilden dabei das Einleitentgelt der Stadtentwässerung Dresden (2.582.396,89 EUR; Vorjahr 2.604.599,75 EUR) sowie das Betriebsführungsentgelt für die Technische Werke Freital GmbH (958.502,16 EUR; Vorjahr 880.590,48 EUR).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen 544.354,37 EUR (Vorjahr 506.245,37 EUR) und Personalkosten 192.074,29 EUR (Vorjahr 188.239,19 EUR) beliefen sich im Wirtschaftsjahr 2022 auf insgesamt 736.428,66 EUR (Vorjahr 694.484,56 EUR). Dabei bildeten die Aufwendungen für Instandhaltung, Wartung und Reparaturen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 339.359,58 EUR (Vorjahr 281.313,10 EUR) die prägende Position.

Enthalten ist ein periodenfremder Aufwand in Höhe von 2.934,74 EUR (Vorjahr 17.012,63 EUR) aus Forderungsverlusten.

Die Abwasserbeseitigung ist gemäß § 50 Abs. 1 SächsWG Pflichtaufgabe der Stadt Freital. Somit erfüllt der Eigenbetrieb hoheitliche Aufgaben und ist in Folge dessen nicht steuerpflichtig. Aus diesem Grund sind auch keine latenten Steuern zu berücksichtigen.

4. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben sich nach Abschluss des Wirtschaftsjahres nicht ergeben.

5. Ergebnisverwendung

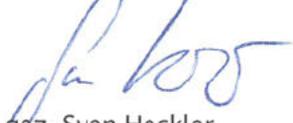
Die Betriebsleitung schlägt vor, den bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von 464.206,76 EUR der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Des Weiteren schlägt die Betriebsleitung vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 256.313,81 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

6. Honorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt 7.200,00 EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und betrifft ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

Freital, 28. April 2023



gez. Sven Heckler
(Betriebsleiter)

Anlagennachweis Abwasserbetrieb der Stadt Freital für das Wirtschaftsjahr 2022

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen			Restbuchwert am Ende des		durchschnittlicher		
	Anfangs-	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Endbestand	Anfangs-	im Wirt-	Endbestand	Wirtschafts-	Vorjahres	Abschrei-	Restbuch-
	bestand					bestand	schafts-		jahres		bungssatz	wert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	227.623,30	0,00	0,00	0,00	227.623,30	157.884,98	1.979,84	159.864,82	67.758,48	69.738,32	0,87	29,77
Immaterielle gesamt	227.623,30	0,00	0,00	0,00	227.623,30	157.884,98	1.979,84	159.864,82	67.758,48	69.738,32	0,87	29,77
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten	552.812,74	0,00	1,78	0,00	552.810,96	230.791,79	13.716,69	244.508,48	308.302,48	322.020,95	2,48	55,77
2. Verteilungsanlagen	75.757.152,41	418.657,89	0,00	334.026,65	76.509.836,95	20.086.023,96	1.143.590,76	21.229.614,72	55.280.222,23	55.671.128,45	1,49	72,25
3. Sonstige Betriebsvorrichtungen	2.349.462,86	56.904,98	0,00	170.098,17	2.576.466,01	914.137,04	52.055,34	966.192,38	1.610.273,63	1.435.325,82	2,02	62,50
4. Betriebs- und Geschäftsvorrichtungen	9.467,45	0,00	0,00	0,00	9.467,45	3.950,60	683,68	4.634,28	4.833,17	5.516,85	7,22	51,05
5. Anlagen im Bau	531.139,28	385.985,86	0,00	-504.124,82	413.000,32	0,00	0,00	0,00	413.000,32	531.139,28	0,00	100,00
Sachanlagen gesamt	79.200.034,74	861.548,73	1,78	0,00	80.061.581,69	21.234.903,39	1.210.046,47	22.444.949,86	57.616.631,83	57.965.131,35	1,51	71,97
Anlagevermögen gesamt	79.427.658,04	861.548,73	1,78	0,00	80.289.204,99	21.392.788,37	1.212.026,31	22.604.814,68	57.684.390,31	58.034.869,67	1,51	71,85

Abwasserbetrieb der Stadt Freital, Freital
Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2022

Art der Verbindlichkeit		gesamt	Restlaufzeit		
			Verbindlichkeiten bis zu einem Jahr	Verbindlichkeiten von mehr als einem Jahr	davon Verbindlichkeiten von mehr als fünf Jahren
		EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	13.086.501,63	798.807,94	12.287.693,69	9.105.315,94
	<i>Vorjahr</i>	<i>13.847.169,78</i>	<i>791.474,42</i>	<i>13.055.695,36</i>	<i>9.918.453,34</i>
2.	Erhaltene Anzahlungen	118.189,84	118.189,84	0,00	0,00
	<i>Vorjahr</i>	<i>116.028,10</i>	<i>116.028,10</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	313.380,22	299.496,02	13.884,20	0,00
	<i>Vorjahr</i>	<i>370.857,62</i>	<i>370.615,36</i>	<i>242,26</i>	<i>0,00</i>
4.	Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Freital	57.731,19	57.731,19	0,00	0,00
	<i>Vorjahr</i>	<i>189.641,97</i>	<i>189.641,97</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
5.	Sonstige Verbindlichkeiten	1.304.850,15	45.069,40	1.259.780,75	0,00
	<i>Vorjahr</i>	<i>40.000,97</i>	<i>40.000,97</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	Summe	14.880.653,03	1.319.294,39	13.561.358,64	9.105.315,94
	<i>Summe Vorjahr</i>	<i>14.563.698,44</i>	<i>1.507.760,82</i>	<i>13.055.937,62</i>	<i>9.918.453,34</i>

Abwasserbetrieb der Stadt Freital, Freital

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

1. Grundlagen des Abwasserbetriebs der Stadt Freital

Der Bereich der hoheitlichen Abwasserentsorgung der Stadt Freital (§ 50 Abs. 1 SächsWG) wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt.

Der Eigenbetrieb bewirtschaftet keine eigenen Kläranlagen. Die Ableitung der Abwässer erfolgt in die Abwasserbehandlungsanlagen der Stadtentwässerung Dresden GmbH.

Die technische und teilweise kaufmännische Betriebsführung wird durch die TWF - Technische Werke Freital GmbH, Freital, übernommen.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Geschäftsverlauf

Wie bereits in vorangegangenen Wirtschaftsjahren wurden auch 2022 wieder Investitionen im Kanalnetz der Großen Kreisstadt Freital realisiert. Zur Umsetzung des Generalentwässerungsplanes wurden etwa 120 Meter des bestehenden Mischwasserkanals im Bereich der des Knotenpunktes Hütten-/Schachtstraße ausgewechselt, so dass eine hydraulische Engstelle des Kanalnetzes beseitigt werden konnte. Darüber hinaus wurde der Kanal Rotkopf-Görg-Straße auf einer Länge von etwa 90 Meter ausgewechselt, um einen Unterbogen zu beseitigen.

Die planmäßige Sanierung des bestehenden Kanalnetzes wurde in den Stadtteilen Birgigt, Deuben und Burgk (u. a. Zur Schicht, Leisnitz, Coschützer Straße, Poisentalstraße, Damms Weg). Hierbei wurden ca. 870 Meter Kanal mittels Inlinerverfahren saniert und so der Zustand dauerhaft verbessert.

Nachfolgend eine Übersicht über die wesentlichen Baumaßnahmen des Wirtschaftsjahres 2022 und deren bislang abgerechnete Volumen:

Maßnahmen	Volumen [EUR]
GEP-Maßnahmen	240.000
Kanalnetzerneuerung	377.000
Rotkopf-Görg-Straße (Kanalauswechslung)	133.000
Hausanschlüsse	79.400

Die Zugänge zum Anlagevermögen belaufen sich auf insgesamt 861,5 TEUR.

2.2 Lage des Eigenbetriebs

Ertragslage

Wesentlicher finanzieller Leistungsindikator sind die Umsatzerlöse. Der Eigenbetrieb unterliegt dem Kostendeckungsgrundsatz. Als nichtfinanzieller Leistungsindikator wird die Entwicklung der Abwassermengen überwacht.

Der Abwasserbetrieb hat die Aufgabe, das im Gebiet der Stadt Freital anfallende Abwasser entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen und zu sozial verträglichen Benutzungsgebühren zu entsorgen. Mit dem Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2022 wird die in den vergangenen Jahren dafür geschaffene solide finanzielle Grundlage weiter

gefestigt. Die betriebsbedingten Aufwendungen entwickeln sich größtenteils im Rahmen der Erwartungen und bleiben zum Teil unter den veranschlagten Ansätzen. Darüber hinaus sind auch weiterhin Potentiale für Kostenoptimierungen zu suchen und konsequent umzusetzen, um auch künftig eine wirtschaftliche Leistungserbringung sicherzustellen.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen werden seit 01.01.2017 getrennte Gebühren für die Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben. Hierbei werden die betriebsbedingten Kosten der Abwasserbeseitigung auf zwei verschiedene Leistungen aufgeteilt. Damit wird eine verursachungsgerechtere Verteilung der Abwassergebühren erreicht.

Die Aufwendungen im Abwasserbereich werden ausschließlich über die Erhebung von 100%-kostendeckenden Verbrauchsgebühren refinanziert. Beiträge werden nicht erhoben. Mit Beginn des Wirtschaftsjahres 2015 wurde die Erhebung eines Kostenersatzes für die Errichtung von Hausanschlüssen eingeführt. Im Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2022 konnten Erstattungen für Hausanschlüsse in Höhe von insgesamt 41,6 TEUR generiert werden.

Im Ergebnis der Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Wirtschaftsjahr 2022 ergibt sich eine Kostenüberdeckung im Sinne von § 10 SächsKAG in Höhe von 177,0 TEUR (nach Abzinsung). Die Verrechnung wird ab dem Kalkulationszeitraum 2026 erfolgen.

Die im Wirtschaftsjahr 2022 entstandene Kostenüberdeckung geht insbesondere auf die Erträge aus der Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraumes 2017-2019 zurück. Im Rahmen der seit 01.01.2023 geltenden Gebührenkalkulation sind die Rückstellungen dieses Abrechnungszeitraumes abgebaut. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurden die Ansätze, insbesondere die planmäßige Abwassermenge konservativ geschätzt, um rückläufigen Entwicklungen entgegen zu wirken.

Im Vergleich zu den Vorjahren ist diese Kostenüberdeckung jedoch als rückläufig einzuschätzen. Die nunmehr entstandene Kostenüberdeckung wird in die ab 01.01.2026 geltenden Gebührenkalkulation gebührenmindernd einzustellen sein.

Unter Beachtung des Prinzips der kaufmännischen Vorsicht wurde im Wirtschaftsjahr 2022 ein Betrag in Höhe von 177,0 TEUR für den voraussichtlichen Ausgleich einer Kostenüberdeckung eingestellt. Dieser mindert das Jahresergebnis 2022 und wird im Jahr der Inanspruchnahme das jeweilige Jahresergebnis verbessern. Hierdurch wird sichergestellt, dass die notwendigen finanziellen Mittel zum Ausgleich der Kostenüberdeckung zur Verfügung stehen.

Mengenstatistik

Leistungseinheit	Menge [in m ³]	
	2022	2021
m ³ Schmutzwasser aus Stadtgebiet Freital	1.508.057	1.588.685
m ³ fäkalhaltiges Abwasser	1.118	1.127
m ³ Fäkalschlamm	116	133
m ³ Abwasser aus Stadtgebiet Tharandt	339.800	386.020
m ³ Schmutzwasser aus Verbandsgebiet AZV „Wilde Sau“ Oberhermsdorf	13.568	13.824
m ³ Schmutzwasser aus Stadtgebiet Bannewitz	22.640	23.243

Umsatzerlöse - Statistik der Gebühren- und Entgeltsätze

Leistungseinheit	Gebühren- und Entgeltsätze [EUR]	
	2022	2021
je m ³ Schmutzwasser	2,27	2,27
je m ² zu veranlagende Fläche	0,61	0,61
je m ³ fäkalhaltiges Abwasser	22,89	22,89
je m ³ Fäkalschlamm	34,67	34,67
je m ³ Abwasser aus Tharandt (nur Durchleitentgelt)	0,11	0,11
je m ³ Schmutzwasser AZV „Wilde Sau“ Oberhermsdorf	1,924	1,900
je m ³ Schmutzwasser aus Bannewitz	1,917	1,893

Leistungseinheit	2022 [%]	2021 [%]
Straßenentwässerungskostenanteil (Anteil der auf die Straßenentwässerung entfallenden Kosten und Erträge)	23,40	23,25

Entsprechend dem Einleitvertrag mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Dresden, der eine Aufteilung in ein fixes Grundentgelt (Basisentgelt) und ein variables Arbeitsentgelt (Mengenentgelt) beinhaltet, setzen sich die konkreten Beträge wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt zusammen:

	2022	2021
Einleitmenge (in m ³)	2.879.121	3.248.820
Einleitentgelt gesamt (in EUR)	2.582.396,89	2.604.599,75
davon Basisentgelt (in EUR)	1.868.561,57	1.831.473,93
davon Mengenentgelt (in EUR)	713.835,32	773.125,82
Mengeneinleitentgelt (pro m ³)	0,248	0,238

Bedingt durch die direkte Abrechnung der Stadt Tharandt mit der Stadtentwässerung Dresden erfolgt bei den o. g. Darstellungen keine Berücksichtigung der von der Stadt Tharandt über das Freitaler Stadtgebiet nach Dresden geleiteten Abwassermengen. Die Stadt Tharandt zahlt an den Abwasserbetrieb lediglich ein Durchleitentgelt.

Im Wirtschaftsjahr 2022 konnten auf der Grundlage der vorgenannten Werte im Vergleich mit dem Vorjahr die folgenden Umsatzerlöse erzielt werden:

Leistungseinheit	Beträge [EUR]		
	Ist 2022	Plan 2022	Ist 2021
Abwassergebühren	4.638.211,79	4.588.700	4.848.777,21
Fäkaliengebühren	33.777,82	30.800	32.241,44
Durchleitentgelt Tharandt	37.378,00	41.800	42.462,20
Einleitentgelt AZV „Wilde Sau“ Oberhermsdorf	26.104,83	26.600	26.265,60
Einleitentgelt Bannewitz	43.400,88	43.500	43.999,00
Straßenentwässerungskostenanteil	1.199.591,87	1.193.350	1.214.895,04
Erlösschmälerung für Gebührenaussgleich	-376.313,81	0	-462.292,35
Abwälzung Abwasserabgabe	0,00	1.000	929,30
sonstige Erlöse/Bescheide	5.056,48	5.000	2.165,00
sonstige Erlöse Abwasser-Probe	2.751,55		2.467,08
Erlöse aus Weiterberechnung Kosten	29.825,88		19.543,25
Erlöse aus Mahngebühren/Porto	8.477,65		6.273,19
Erträge aus der Auflösung Nutzungsentgelt	1.609,20		1.609,20
Inanspruchnahme RSt aus Gebührenaussgleich	250.079,03	250.100	250.079,03
Summe Umsatzerlöse	5.899.951,17	6.180.850	6.029.414,19

Der Materialaufwand wird maßgeblich von Dienstleistungen Dritter geprägt und beträgt insgesamt 3.756.449,57 EUR (siehe nachstehende Tabelle). Die beiden Hauptpositionen bilden dabei das Einleitentgelt der Stadtentwässerung Dresden sowie das Betriebsführungsentgelt für die Technische Werke Freital GmbH.

Aufwandsbezeichnung	Beträge [EUR]		
	Ist 2022	Plan 2022	Ist 2021
Einleitentgelt Stadtentwässerung Dresden	2.582.396,89	2.587.800	2.604.599,75
Betriebsführung TWF - Technische Werke Freital GmbH	958.502,16	958.500	880.590,48
Bestandserfassung und -dokumentation	64.964,64	100.000	85.629,80
Kanaluntersuchungen	48.387,12	45.000	35.616,72
Kanalgutberäumung	0,00	5.000	5.168,98
Fäkalienentsorgung	31.235,31	26.500	27.987,81
Laboranalysen	21.702,75	25.000	23.187,51
Energiebezug	19.442,20	22.000	23.330,12
Aufwendungen Weiterbelastungen	29.818,50	0	19.543,25
Summe Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.756.449,57	3.769.800	3.705.654,42

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden maßgeblich durch die Aufwendungen für Instandhaltung, Wartung und Reparaturen geprägt. Im Bereich der Reparaturen kam es in 2022 zu erheblichen Mehrkosten im Vergleich zur Planung. Diese Mehrkosten sind auf unvorhergesehene bauliche Maßnahmen im Zuge der Beseitigung von Schäden und weniger auf die Inflation zurückzuführen und insofern nur eingeschränkt steuer- oder planbar.

Aufwandsbezeichnung	Beträge [EUR]		
	Ist 2022	Plan 2022	Ist 2021
Instandhaltung und Wartung, Material	339.359,58	307.500	281.313,10
Gebühreneinzug	67.203,37	79.500	65.116,16
Verwaltungskostenumlage	17.170,00	19.400	16.990,00
Buchhaltung	43.807,44	46.000	43.807,44
Rechtsberatung, Fremdleistungen, Grundlagenstudien	25.452,42	34.500	26.766,89
Forderungsverluste/Niederschlagungen	2.934,74	0	17.012,63
Sonstige Aufwendungen (teilweise periodenfremd)	48.426,82	52.600	55.239,15
Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	544.354,37	539.500	506.245,37

Die Personalkosten beliefen sich im Wirtschaftsjahr 2022 auf 192.074,29 EUR (Vorjahr 188.239,19 EUR).

Finanzlage

Der vereinfacht ermittelte Cashflow (Jahresergebnis und Abschreibungen) beträgt 1.468.340,12 EUR (Vorjahr 1.667.642,70 EUR). Aufgrund von Einzahlungen im Rahmen gewährter Fördermittel für Investitionsvorhaben musste im Wirtschaftsjahr 2022 zur Finanzierung der umgesetzten Investitionen kein neues Darlehen aufgenommen werden.

Die Kapitalflussrechnung stellt sich wie folgt dar:

	2022 TEUR	2021 TEUR
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.353	2.359
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-794	-724
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-994	-1.319
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-435	316
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.985	2.669
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2.550	2.985

Der Finanzmittelfonds setzt sich zum 31.12.2022 aus Guthaben bei Kreditinstituten zusammen.

Des Weiteren bestehen zum 31.12.2023 nicht in Anspruch genommene Kreditlinien (Kassenkredit) in Höhe von 800 TEUR.

Finanzbeziehungen zur Gemeinde

Zwischen dem Abwasserbetrieb der Stadt Freital und dem städtischen Haushalt bestehen Finanzbeziehungen im Rahmen der Straßenentwässerungsverrechnung sowie dem Ausgleich der Verwaltungskosten für Leistungen der Personalverwaltung der Mitarbeiter des Abwasserbetriebs durch das Personalamt der Stadt Freital sowie Leistungen im Bereich der Vollstreckung offener Forderungen durch die Finanzverwaltung.

Für die Erbringung der Straßenentwässerung erhält der Abwasserbetrieb eine entsprechende Erstattung aus dem städtischen Haushalt. Verwaltungskosten, die durch den Abwasserbetrieb bedingt sind, werden dem städtischen Haushalt erstattet. Die einzelnen Werte sind diesem Jahresabschluss zu entnehmen.

Aufgrund des geringen Anteiles vom Fremdwasser im Freitaler Kanalnetz in Folge der stetigen Bestandssanierung gelten die hierfür entstehenden Kosten als betriebsbedingt angefallen. Damit sind diese Kosten in voller Höhe gebührenfähig und werden seit 2017 vollständig über die Abwassergebühren bzw. die Straßenentwässerungskosten refinanziert.

Vermögenslage

Die Vermögenslage ist geordnet. Das Anlagevermögen ist mittel-/langfristig zu 103,9 % mit Eigenmitteln, Darlehen und Zuschüssen finanziert.

Die Eigenkapitalquote unter Berücksichtigung der Sonderposten beträgt 75,4 % (Vorjahr 74,4 %).

Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

Das in der Bilanz des Eigenbetriebs ausgewiesene Eigenkapital entwickelte sich im Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt:

Eigenkapitalart	Stand 31.12.2022	Veränderungen	Stand 31.12.2021
	EUR		EUR
Allgemeine Rücklage	24.724.893,15	481.214,35	24.243.678,80
Gewinnvortrag	464.206,76	- 481.214,35 464.206,76	481.214,35
Jahresüberschuss 2021		-464.206,76	464.206,76
Jahresüberschuss 2022	256.313,81		
Summe Eigenkapital (ohne Kapitalzuschüsse)	25.445.413,72	256.313,81	25.189.099,91
Kapitalzuschüsse	2.632.847,70	113.310,58	2.519.537,12
Summe Eigenkapital	28.078.261,42	369.624,39	27.708.637,03

Von der Festsetzung eines Stammkapitals für den Abwasserbetrieb wurde gemäß § 2 der Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Freital abgesehen.

Rückstellungsart	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2021
	EUR	EUR
Rückstellung für Gebührenaussgleich	177.024,23	1.296.288,62
Rückstellung ausstehende Rechnung	0,00	540,50
Abwasserabgabe	560,00	290,00
Sonstige Rückstellungen	8.600,00	6.900,00
Summe Rückstellungen	186.184,23	1.304.019,12

Im Rahmen der Nachkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2022 ergibt sich eine Kostenüberdeckung in abgezinster Höhe von 177,0 TEUR. Die bereits in den Vorjahren gebildete Rückstellung für den Gebührenaussgleich wurde im Wirtschaftsjahr 2022 mit einem Betrag von 250,1 TEUR in Anspruch genommen und entlastet somit das Jahresergebnis.

Kostenüberdeckungen sind entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des Kalkulationszeitraumes auszugleichen. Insofern ist für diesen voraussichtlich vorzunehmenden Ausgleich der entstandenen Kostenüberdeckung bereits jetzt eine entsprechende Rückstellung/Verbindlichkeiten von Finanzmitteln zu veranlassen, um den notwendigen Gebührenaussgleich nach 2025 sicherzustellen.

In Zusammenhang mit der Neukalkulation der Abwassergebühren ab dem Jahr 2023 wurde die Abrechnung des gesamten Kalkulationszeitraumes 2019 bis 2021 vorgenommen. Die festgestellte Kostenüberdeckung des Zeitraumes wurde gebührenmindernd in die neue Kalkulationsperiode 2023 bis 2025 eingestellt. Für die Anpassung der Rückstellung in Höhe der ermittelten Kostenüberdeckung war im Wirtschaftsjahr 2022 eine weitere Rückstellung (vor Ausweisanpassung der finalen Überdeckung als Verbindlichkeit) in Höhe von 199,3 TEUR auszuweisen. Die nunmehr ermittelte Kostenüberdeckung des abgeschlossenen Kalkulationszeitraumes 2019 bis 2021 in Höhe von 1.259,8 TEUR wird als Verbindlichkeit (Gebührenaussgleichsverpflichtung) ausgewiesen.

2.3 Finanzielle und Nichtfinanzielle Kennzahlen

Die nachfolgenden finanziellen und nichtfinanziellen Kennzahlen haben sich im Jahresvergleich wie folgt entwickelt:

		IST 2022	IST 2021	IST 2020	IST 2019	IST 2018
Entsorgtes Schmutzwasser (Stadt Freital)	Tm ³	1.508	1.589	1.507	1.525	1.433
Eingeleitetes Abwasser (SEDD)	Tm ³	2.879	3.249	2.782	2.847	2.380
Einleitentgelt	TEUR	2.582	2.605	2.469	2.436	2.290
Umsatzerlöse	TEUR	5.900	6.029	6.022	5.982	5.722
Betriebsleistung	TEUR	6.440	6.655	6.388	6.516	6.213
Abschreibungen	TEUR	1.212	1.203	1.177	1.185	1.185
Investitionen	TEUR	837	728	1.126	1.322	1.456
Jahresüberschuss	TEUR	256	464	481	591	592
Bilanzsumme	TEUR	61.477	62.249	61.829	61.641	61.417
Anlagevermögen	TEUR	57.684	58.035	57.517	57.568	57.431
Wirtschaftliches Eigenkapital	TEUR	46.354	46.323	45.011	44.087	43.136
Wirtschaftliche Eigenkapitalquote	%	75,4	74,4	72,8	71,5	70,2
Anlagendeckungsgrad II (mittel-/langfristig)	%	103,9	102,3	103,0	102,7	102,6

Der Stellenplan des Abwasserbetriebs weist neben der Stelle des Betriebsleiters zwei Sachbearbeiterstellen und eine Stelle zur Erfüllung von Sekretariatsaufgaben aus. Dabei sind beide Sachbearbeiterstellen und die Sekretariatsstelle in Teilzeit besetzt. Die Sachbearbeiter nahmen im Wirtschaftsjahr 2022 schwerpunktmäßig Aufgaben zur Erhebung der Abwassergebühren wahr.

3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Der Abwasserbetrieb hat die Aufgabe, das im Gebiet der Stadt Freital anfallende Abwasser entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen und zu sozial verträglichen Benutzungsgebühren zu entsorgen.

Die Größe der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen unterliegen einer ständigen Bearbeitung. Sofern sich Größen der insgesamt vorhandenen und zu veranlagten Flächen erheblich verändern, hat dies wiederum Auswirkungen auf die künftige Gebührekalkulation bzw. auf künftige Nachkalkulationen.

Schwerpunkte der künftigen Geschäftstätigkeit bleiben weiterhin die Sanierung des bestehenden Kanalnetzes sowie die Sicherung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung in den dauerhaft dezentral zu entsorgenden Gebieten unter Einbeziehung der staatlichen Fördermöglichkeiten. So werden die Kernpunkte des Investitionsprogramms im Wirtschaftsjahr 2023 weiterhin die Kanalnetzerneuerung, Auswechslung von Kanalabschnitten im Rahmen von Straßenbauvorhaben sowie Umsetzung des Generalentwässerungsplanes sein.

Grundsätzlich besteht in der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben beim Eigenbetrieb kein Gewinnstreben. Die Gebührenerhebung erfolgt leistungsbezogen zur möglichst vollen Kostendeckung. Chancen ergeben sich dadurch, dass durch den räumlichen Bezug zur Landeshauptstadt Dresden und weiteren Erschließungen im Wohnungsbau ein Bevölkerungszuwachs erfolgen wird, so dass die dadurch resultierenden Einnahmeerhöhungen zur Stabilisierung bzw. Verbesserung des Abnahmeverhaltens und somit der Gebühren beitragen.

Weiterhin zu beachten sind die Auswirkungen des Pegels der Weißeritz sowie die Grundwasserstände.

Das im Freitaler Stadtgebiet anfallende und in einer Kläranlage zu behandelnde Abwasser wird vollständig in das Kanalnetz der Stadt Dresden eingeleitet und anschließend dem Klärwerk Dresden-Kaditz zur Behandlung zugeführt. Insofern muss in der Stadt Freital keine Kläranlage vorgehalten werden, so dass die mit dem Betrieb einer Kläranlage zusammenhängenden Risiken nicht beachtet werden müssen.

Risiken bestehen in folgenden Bereichen:

Corona-Pandemie

Das Wirtschaftsjahr 2022 war wie das Vorjahr geprägt von der Corona-Pandemie. Der im Jahr 2021 festgestellte Effekt des stark gestiegenen Schmutzwasseraufkommens als Folge des öffentlichen Aufrufes der häuslichen Absonderung (Home-Office, Schulschließungen etc.) wiederholte sich im Jahr 2022 nach Aufhebung der Absonderung nicht. Überdies ist gegenwärtig ein Sparverhalten der Kunden bei der Abnahme von Trinkwasser festzustellen, was direkte Folgen für das Schmutzwasseraufkommen hat.

Öffentlich-rechtliche Risiken

Mit der Stadt Dresden wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Ableitung des im Freitaler Stadtgebiets anfallenden Abwassers nach Dresden geschlossen. Daraus entstehen Risiken bei der Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen (Einleitgrenzwerte, Spitzenabflussmengen, verbotene Einleitungen, Abwassermengen). Diese Risiken sind beim Betrieb der Freitaler Abwasseranlagen unbedingt zu beachten, da zur Ableitung des Abwassers nach Dresden keine kurzfristig realisierbare Alternative für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung zur Verfügung steht.

Darüber hinaus droht bei Nichtbeachtung der Bestimmungen von wasserrechtlichen Erlaubnissen für Einleitungen in Gewässer (z. B. Abschlüge aus dem Kanalnetz bei Regenereignissen) der Entzug derselben. Hier wirkt jedoch der risikobeschränkende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wonach die erlaubnisgewährende Stelle vor einem absoluten Einleitverbot weniger belastende Maßnahmen (Erteilung von Auflagen oder Bedingungen) veranlassen kann.

Inflation

Im Wirtschaftsjahr 2022 war auch der Abwasserbetrieb von der steigenden Inflation nach dem Beginn des Ukraine-Krieges betroffen.

So wurden vertragliche Anpassungen aufgrund von massiven und unverschuldeten Preissteigerungen erforderlich. Ebenso verzögern sich Baumaßnahmen wegen der langen Lieferzeiten.

Die Gebühren der Stadt Freital für die Einleitung des Abwassers in die Kläranlage der Stadt Dresden haben sich zum 01.01.2023 erheblich gesteigert. Da sich die Einleitpreise an der Preisentwicklung orientieren, ist dies eine direkte Folge der Inflation.

Inwieweit sich die wirtschaftliche Lage der Kunden verändert, ist gegenwärtig nicht abzusehen. Festzustellen ist die geringere Abnahme von Trinkwasser seitens der Kunden, was auf ein erhöhtes Sparverhalten zurückzuführen ist. Jedoch entsprach die Schmutzwassermenge selbst dem Planansatz für das Wirtschaftsjahr 2022, so dass keine negativen Effekte in der Ertragsprognose berücksichtigt sind.

Die weiteren Auswirkungen sind stetig zu überwachen um rechtzeitig auf eventuelle Fehlentwicklungen reagieren zu können.

Technische Risiken

Aus dem Betrieb von Abwasseranlagen können verschiedene Risiken (z. B. Ausfall von Pumpen, Einsturz von Kanälen, schadhafte Kanäle mit Eintritt von Grund- und Fremdwasser o. ä.) entstehen, die die Erfüllung der Abwasserbeseitigungsaufgabe zumindest vorübergehend erheblich beeinträchtigen oder sogar vollständig in Frage stellen können.

Risiken aus Naturkatastrophen

Die Ereignisse im August 2002 und Juni 2013 haben gezeigt, dass für das Gebiet der Stadt Freital Risiken aus dem Eintritt von Naturkatastrophen (Hochwasser) bestehen.

Ebenso stellen die klimatischen Veränderungen, in deren Folge unter anderem Starkregenereignisse häufiger auftreten werden, Risiken dar.

Forderungsausfälle

Stellt sich im Rahmen von Normenkontroll- oder Rechtsbehelfsverfahren heraus, dass die Abwassergebührensatzung formelle oder materielle Fehler aufweist, drohen Ausfälle von Abgabeforderungen. Da in der Stadt Freital keine Beiträge im Sinne der §§ 17 ff. SächsKAG erhoben werden, bezieht sich dieses Risiko nur auf den Bereich der Nutzungsgebühren. Dieses Risiko ist jedoch beschränkt, da verschiedene Möglichkeiten zur Heilung der Fehler - hier insbesondere im formellen Bereich - bestehen. Auch aus einer fehlerhaften Kalkulation der Nutzungsgebühren ergeben sich Risiken in Bezug auf die Gebührenerhebung. Dieses Risiko wurde jedoch mit den Vorgaben des § 2 Abs. 2 SächsKAG beschränkt, da fehlerhafte oder gar gänzlich fehlende Kalkulationen nur dann zur Nichtigkeit der entsprechenden Gebührensatzung führen, wenn die bei ordnungsgemäß durchgeführter Kalkulation festgestellten Höchstgrenzen der Gebührensätze überschritten werden. Darüber hinaus können fehlende Kalkulationen auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren „nachgeschoben“ werden.

Im Zusammenhang mit der konkreten Gebührenerhebung drohen auch Risiken aus der vierjährigen Festsetzungs- und der fünfjährigen Zahlungsverjährung von Nutzungsgebühren.

In Folge von Zahlungsunwilligkeit bzw. -unfähigkeit von Gebührenschauldern besteht ebenfalls ein Risiko von Forderungsausfällen. Da die Abwassergebühren öffentlich-rechtliche Abgabeforderungen darstellen, bestehen zahlreiche wirksame Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderungen, die risikomindernd wirken. Ein Forderungsausfall bei Zahlungsunfähigkeit eines Gebührenschauldners kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Politische Risiken

Die in der Abwassergebührensatzung zu bestimmenden Abwassergebührensätze sind dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Betriebswirtschaftlich notwendige Entscheidungen unterliegen damit dem Risiko der politischen Durchsetzbarkeit.

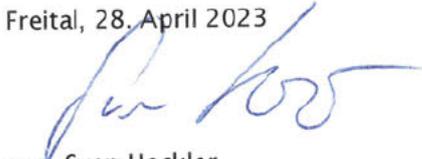
Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie Risiken aus Zahlungstromschwankungen, die über das branchenübliche Maß hinausgehen, bestehen nicht.

Bestandsgefährdende Risiken bestehen aus Sicht des Eigenbetriebs nicht.

Der Eigenbetrieb ist in das Risikofrüherkennungssystem der technischen Betriebsführerin einbezogen.

Der Eigenbetrieb rechnet mit einem Jahresüberschuss von 751,0 TEUR (für 2023) bzw. 588,3 TEUR (für 2024), bei Umsatzerlösen von 6.667,0 TEUR (für 2023) bzw. 6.707,2 TEUR (für 2024).

Freital, 28. April 2023



gez. Sven Heckler
(Betriebsleiter)

**Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG**

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die erforderlichen Regelungen zur Aufgabenverteilung und Vertretung des Abwasserbetriebs ergeben sich aus der Betriebssatzung des Eigenbetriebs sowie aus der Hauptsatzung der Stadt Freital. Darüber hinaus gibt es eine Geschäftsordnung für den Abwasserbetrieb vom 23. März 2001.

Organe des Eigenbetriebs sind gemäß § 3 der Betriebssatzung der Stadtrat, der Finanz- und Verwaltungsausschuss, der Technische und Umweltausschuss, der Oberbürgermeister sowie die Betriebsleitung. Die Zuständigkeiten eines Betriebsausschusses werden dem Finanz- und Verwaltungsausschuss sowie dem Technischen und Umweltausschuss übertragen.

Die Regelungen für die Organe entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr fanden vier Sitzungen des Stadtrats, drei Sitzungen des Finanz- und Verwaltungsausschuss, und eine Sitzung des Technischen und Umweltausschusses statt, die Angelegenheiten des Abwasserbetriebs betrafen. Die Niederschriften über die Sitzungen wurden uns vorgelegt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Oberbürgermeister der Stadt Freital, Herr Uwe Rumberg, ist auskunftsgemäß als Vorsitzender in folgenden Aufsichtsräten tätig:

- Freitaler Stadtwerke GmbH
- Wohnungsgesellschaft Freital mbH

Der Betriebsleiter ist auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Das Personal ist bei der Stadtverwaltung angestellt, sodass auf eine Angabe der Bezüge nach § 286 Abs. 4 HGB verzichtet wird, da diese in entsprechenden Personal- und Verwaltungskostenumlagen enthalten sind. Nach erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung wird nicht unterschieden.

Die Vergütung des Überwachungsorgans erfolgt nach der jeweils gültigen Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung).

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten der einzelnen Organe sind in der Betriebssatzung des Eigenbetriebs geregelt. Die Gültigkeit der Satzung wird regelmäßig überprüft. Es gibt die Betriebssatzung in der Fassung vom 18. September 1998, zuletzt geändert am 8. November 2010.

Des Weiteren sind die Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse der Organe in der Hauptsatzung der Stadt Freital festgelegt. Die Gültigkeit der Satzung wird ebenfalls regelmäßig überprüft. Es gilt die Hauptsatzung in der Fassung vom 7. Februar 2008, zuletzt geändert mit Gültigkeit ab 1. Juli 2017.

Im Wirtschaftsjahr 2022 beschäftigte der Eigenbetrieb vier Arbeitnehmer, davon sind drei Personen in Teilzeit (0,5 und 2 x 0,9 VZÄ) tätig. Die Abrechnung der Bezüge erfolgt durch die Stadtverwaltung Freital. Die anfallenden Kosten werden im Rahmen einer internen Verrechnung zwischen Eigenbetrieb und der Stadtverwaltung ausgeglichen.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Anhaltspunkte dafür, dass nicht nach den Dienstanweisungen verfahren wird, haben sich nicht ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Vorkehrungen zur Korruptionsprävention werden durch die Betriebsleitung ergriffen. Es kommt eine allgemeine Dienstanweisung der Stadt Freital zur Anwendung.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Betriebssatzung, die Hauptsatzung der Stadt Freital, die Geschäftsordnung sowie die Betriebsführungsverträge stellen geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse dar.

Das interne Informationssystem sowie die Informationswege stellen sicher, dass die jeweiligen Führungsebenen, die für ihre Tätigkeit und Entscheidungsfindung erforderlichen Informationen erhalten

Die Auftragsvergabe an Dritte erfolgte gemäß den Regelungen der Betriebssatzung; der Hauptsatzung der Stadt Freital sowie einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften.

Bei Kreditaufnahme werden Konkurrenzangebote verschiedener Banken eingeholt.

Anhaltspunkte dafür, dass diese Regelungen nicht eingehalten werden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es existiert eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen einschließlich Vertragsübersicht mit Angaben zur Vertragslaufzeit, Entgelten, etc.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Grundlage der Entscheidungen bildet der bestätigte Wirtschaftsplan, der nach den Vorschriften der SächsEigBVO aufzustellen ist. Nach §16 SächsEigBVO ist für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen und vom Gemeinderat zu beschließen. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan der Finanzplanung und der Stellenübersicht und ist dem Haushaltsplan der Gemeinde als Anlage beizufügen.

Der Planungszeitraum beträgt vier Jahre. Änderungen von Planansätzen werden konsequent vorgenommen sofern sich Annahmen und Bedingungen, die als Grundlage für diese Ansätze dienen, verändern. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde am 9. Dezember 2021, der Wirtschaftsplan für 2023 wurde am 8. Dezember 2022 beschlossen.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden durch Gegenüberstellung von Plan- und Istwerten mindestens quartalsweise, teilweise monatlich, durch die Betriebsleitung - auf Grundlage der durch das Rechnungswesen des Dienstleisters (TWF) zur Verfügung gestellten Daten - systematisch untersucht.

Die Auswertung von Planabweichungen erfolgt durch die Betriebsleitung in Zusammenarbeit mit dem Betriebsführer (TWF).

Des Weiteren unterrichtet die Betriebsleitung grundsätzlich schriftlich gemäß § 22 SächsEigBVO den Oberbürgermeister, den Finanz- und Verwaltungsausschuss, sowie den Technischen und Umweltausschuss im Rahmen eines Zwischenberichts über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans des Wirtschaftsjahres. Dieser Zwischenbericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Im Wirtschaftsjahr 2022 wurde der Zwischenbericht zum 30. Juni 2022 am 8. September 2022 im Finanz- und Verwaltungsausschuss beraten und anschließend der Rechtsaussichtsbehörde zur Kenntnis gegeben.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung sowie der Zahlungsverkehr werden gemäß Dienstleistungsvertrag vom 25. Oktober 1998 (mit Änderung vom 3. Januar 2022) durch die TWF-Technischen Werke Freital GmbH geführt.

Der Gebühreneinzug wird auf der Grundlage der gemäß Vertrag über das Bereitstellen, Vorhalten und Liefern von Trinkwasserzählerdaten vom 17. Januar 2017 durch die Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH zu liefernden Zählerstände von Eigenbetrieb vorgenommen. Die Bescheiderhebung über die Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt unter Verwendung der Software Caigos der Caigos GmbH. Die den Abrechnungen zugrunde liegenden Daten werden über Schnittstellen in das VORSYSTEM H & H übernommen und unterliegen der Kontrolle der Betriebsleitung. Es erfolgt eine monatliche Übernahme der Gebührenforderungen in das Rechnungswesen.

Für die Organisation und Führung des Kontos für den Gebühreneinzug wurden mit der Dienstabweisung für das Buchungs- und Kassenwesen des Abwasserbetriebs mit Wirkung zum 23. August 2018 Regelungen getroffen.

Nach unseren Feststellungen entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung den gesetzlichen Vorschriften sowie den Erfordernissen, welche an einen Eigenbetrieb dieser Größe mit den gegebenen Aufgaben zu stellen ist.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Ein funktionierendes Finanzmanagement wird durch die Betriebsleitung und den Betriebsführer gewährleistet. Über den täglichen Finanzstatus wird die Liquiditätskontrolle erreicht. Des Weiteren erfolgt eine laufende Kreditüberwachung. Darüber hinaus erfolgen Abstimmungen mit der Stadtkasse der Stadt Freital, da der städtische Haushalt Finanzmittel im Rahmen von Straßenentwässerungskostenanteilen bereitstellt.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Es besteht kein zentrales Cash-Management.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Seit dem 1. Januar 2017 übernimmt der Eigenbetrieb die Erstellung der Gebührenbescheide für die Abwasserbeseitigung und den Gebühreneinzug selbst. Nach der Dienstanweisung für das Buchungs- und Kassenwesen des Abwasserbetriebs sollen ausstehende Forderungen im Hinblick auf deren zeitnahe und effektive Beitreibung bei fehlendem Zahlungseingang nach Ablauf von 21 Tagen zur Vollstreckung an die Stadtkasse/Vollstreckung übergeben werden. Nach unseren Feststellungen erfolgt eine regelmäßige Übergabe der Aufstellung von säumigen Gebührenschuldern zur Beitreibung.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die aus dem Rechnungswesen abgeleiteten Analysen und Vergleiche und die daraus gewonnenen Erkenntnisse erfüllen die Funktionen des Controlling, welche durch die Betriebsleitung wahrgenommen werden.

Den Analysen und Vergleichen liegen kontinuierliche Auswertungen bezüglich der Entwicklung der Einleitmengen, der Investitionstätigkeit sowie deren Wirksamkeit zugrunde.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Der Abwasserbetrieb der Stadt Freital ist kein Mutterunternehmen i. S. d. § 290 HGB und besitzt keine Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Als wesentliche Risiken für den Eigenbetrieb wurden durch die Betriebsleitung erkannt:

- Änderungen der rechtlichen Grundlagen bezüglich der anzuwendenden Bemessungsgrundlage für die Gebührenkalkulation und -erhebung,
- Einhaltung der Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ableitung des Abwassers in das Kanalnetz der Stadt Dresden, da keine eigene Kläranlage vorgehalten wird,
- die Fremd- und Grundwassermenge, die aufgrund des Zustandes der Altkanäle vom Kanalnetz des Eigenbetriebs aufgenommen wird und nicht auf die Abwassergebühr umgelegt werden kann,
- technische Risiken im Rahmen vorübergehender Beeinträchtigungen der Abwasserbeseitigung infolge möglicher Schäden an den Kanälen, Pumpen usw. sowie
- Umwelteinflüsse durch Hochwasser oder Starkregen, Grundwasserpegel oder Schadstoffgehalt des Abwassers aufgrund unbekannter Einleitungen.

Die Betriebsleitung hat die zuständigen Gremien über alle aufgezeigten Risiken zeitnah informiert und Maßnahmen zur Risikoabwehr ergriffen.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Hinweise, dass der Eigenbetrieb eintretende Risiken nicht erkennen würde bzw. die notwendigen Maßnahmen nicht durchgeführt wurden. Auf identifizierte Risiken wird durch die Betriebsleitung umgehend reagiert.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Risiken und Maßnahmen sind ausreichend in einem Risikohandbuch des Betriebsführers dokumentiert und finden in den Planungsdokumenten sowie Handlungsanweisungen des Eigenbetriebs bzw. des Betriebsführers ihren Niederschlag.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Durch Auswertung der mindestens quartalsweise durchgeführten Plan-Ist-Analyse ist eine kontinuierliche und systematische Abstimmung und Anpassung an das aktuelle Geschäftsumfeld sowie Geschäftsprozesse und Funktionen gewährleistet.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Eine Festlegung über den Handel mit Finanzinstrumenten sowie mit anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten gibt es im Abwasserbetrieb nicht, da solche Geschäfte auskunftsgemäß nicht vorgenommen werden. Dementsprechend gibt es auch keine schriftlichen Regelungen. Gegenteilige Feststellungen haben wir nicht getroffen. Die Beantwortung dieses Fragenkreises entfällt daher.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,

- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt.

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Entfällt.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?

Der Abwasserbetrieb hat keine eigene Stelle zur internen Revision eingerichtet. Dies ist in Anbetracht der Größe des Abwasserbetriebs nicht erforderlich. Einzelnen Aufgabenfelder einer internen Revision werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Freital übernommen. Die nachfolgenden Fragen sind aufgrund des Fehlens einer eigenen internen Revision jedoch nicht relevant.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Entfällt.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Entfällt.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte sind in der Betriebssatzung, der Hauptsatzung der Stadt Freital sowie der Geschäftsordnung abschließend geregelt. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass vorherige Zustimmungen nicht eingeholt wurden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es gab keine solche Kreditgewährung.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Hierzu haben sich keinerlei Anhaltspunkte ergeben.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Anhaltspunkte, dass Geschäfte und Maßnahmen, die nicht mit Gesetz, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen, wurden nicht festgestellt.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die Planung für Investitionen erfolgt mit der Erstellung des Wirtschaftsplans. Bereits im Rahmen der Planungsphase werden sie auf Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit überprüft.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Da der überwiegende Teil der Investitionsmaßnahmen den Vergaberegeln VOB/VOL unterliegen, sind die Unterlagen zur Preisermittlung unseres Erachtens ausreichend. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um eine Beurteilung über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Im Rahmen der Überwachung des Wirtschaftsplanes wird ebenso die Einhaltung des Investitionsplanes kontrolliert. Die diesbezügliche Überwachung und Feststellung von Abweichungen obliegt der Betriebsleitung. Sich ergebende Abweichungen werden auf ihre Ursachen hin untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben?
Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Der Investitionsplan 2022 sah Investitionen von TEUR 1.900 vor, davon für die Kanalnetzerneuerungen (TEUR 500), für den Kanalbau Gitterseer Straße (TEUR 500) sowie für den Mischwasserkanal Schacht-/Hüttenstraße (TEUR 400). Tatsächlich erfolgten Zugänge zum Anlagevermögen in Höhe von TEUR 862. Hintergrund sind teilweise zeitliche Verzögerungen von Maßnahmen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Auftragsvergaben werden durch den Betriebsführer vorgenommen. Zuerst werden die Investitionsvorhaben im Amtsblatt öffentlich ausgeschrieben. Anschließend wird anhand der Leistungsverzeichnisse vom zuständigen Architektur-/Ingenieurbüro eine Angebotsauswertung vorgenommen und ein Vergabevorschlag unterbreitet. Die zwei bis drei wirtschaftlichsten Anbieter werden in der Regel für weitere Vertragsverhandlungen zum Bietergespräch eingeladen. Über diese Gespräche werden Bieterprotokolle erstellt, nach denen die endgültige Vergabe erfolgt. Sie bilden die Grundlage für den endgültigen Bauvertrag mit dem wirtschaftlichsten Anbieter unter Beachtung der fachlichen Kompetenz und von Erfahrungswerten aus früheren Vertragsbeziehungen.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, werden grundsätzlich Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Betriebssatzung verpflichtet die Betriebsleitung in § 9 Abs. 5, mindestens vierteljährlich dem Oberbürgermeister und dem Finanz- und Verwaltungsausschuss über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie der Abwicklung des Liquiditätsplans unverzüglich zu berichten.

Der Berichterstattungspflicht wird regelmäßig Rechnung getragen; der Finanz- und Verwaltungsausschuss führte im Wirtschaftsjahr 2022 insgesamt drei Beratungen zu Angelegenheiten des Abwasserbetriebs durch.

Des Weiteren hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister, den Finanz- und Verwaltungsausschuss sowie den Technischen und Umweltausschuss in der Mitte des Wirtschaftsjahres über die Umsetzung der Erfolgs- und Liquiditätsplans nach § 22 SächsEigBVO schriftlich zu unterrichten.

Der Zwischenbericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Im Wirtschaftsjahr 2022 wurde ein Zwischenbericht zum 30. Juni 2022 erstellt und den genannten Gremien vorgelegt. Der Zwischenbericht wurde an das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Kenntnis übermittelt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die uns im Rahmen der Prüfung vorgelegten Dokumente und Protokolle dokumentieren eine umfangreiche Berichterstattung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs gegenüber dem Überwachungsorgan.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Überwachungsorgane wurden über wesentliche Vorgänge zeitnah im Rahmen ihrer Sitzungen informiert.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Ausweislich der Sitzungsprotokolle gab es einen solchen Wunsch im Berichtsjahr nicht.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht ausreichend gewesen wäre.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung besteht nicht.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Solche Interessenkonflikte sind uns nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Es besteht kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Auffallend hohe bzw. niedrige Bestände waren nicht zu verzeichnen.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Solche Anhaltspunkte sind uns im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Finanzierung setzt sich nach Quellen wie folgt zusammen:

	31.12.2022		Vorjahr	
	TEUR	%	TEUR	%
Eigenkapital betriebswirtschaftlich	46.354	75,4	46.323	74,4
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	12.302	20,0	13.056	21,0
Kurzfristiges Fremdkapital	2.821	4,6	2.870	4,6
Kapital insgesamt	61.477	100,0	62.249	100,0

Die Finanzierung von Investitionen soll nach Außerkraftsetzung der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft neben Kostenbeteiligungen/Förderungen Dritter durch Eigenmittel erfolgen.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Der Eigenbetrieb ist in keinen Konzern eingebunden.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Für das Berichtsjahr erhielt der Abwasserbetrieb Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand in Form von beschiedenen Investitionszuschüssen nach der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft RL SWW/2016 in Gesamthöhe von TEUR 113; die Auszahlung erfolgte im Jahr 2023.

Im Berichtsjahr wurden von der Stadt Freital Straßenentwässerungskostenanteile für die Deckung der laufenden Kosten in Höhe von TEUR 1.200 bereitgestellt. Die Zuwendungen entsprechen den Vorgaben im Wirtschaftsplan.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der Abwasserbetrieb verfügt über ein angemessenes Eigenkapital in Höhe von TEUR 28.078. Daraus ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 45,7 % (Vj. 44,5 %). Unter vollständigem Einbezug der Investitions- und Ertragszuschüsse in das Eigenkapital ergibt sich eine betriebswirtschaftliche Eigenkapitalquote von 75,4 % (Vj. 74,4 %).

Mögliche genehmigungsfreie Kassenkredite wurden nicht in Anspruch genommen. Dem Liquiditätsplan zufolge ist die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebes im mittelfristigen Planungszeitraum durchgängig gesichert.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der im Wirtschaftsjahr 2022 erzielte Jahresüberschuss von TEUR 256 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Betriebsleitung schlägt außerdem vor den bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von TEUR 464 der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Dies ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Der Eigenbetrieb ist ausschließlich in der öffentlichen Abwasserbeseitigung tätig. Eine Segmentberichterstattung des Betriebsergebnisses erfolgt deshalb nicht.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis 2022 wurde vor allem aus dem operativen Geschäft erwirtschaftet. Aus der endgültigen Nachkalkulation der Gebühren für den vorangegangenen Zeitraum im laufenden Wirtschaftsjahr ergibt sich eine Zuführung zur Gebührenausgleichsverpflichtung in Höhe von TEUR 199 (ohne Abzinsung).

Für den voraussichtlichen Ausgleich der Kostenüberdeckung für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde eine abgezinste Rückstellung in Höhe von TEUR 177 eingestellt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Eine Konzessionsabgabe fällt bei der Abwasserbeseitigung nicht an.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Verlustbringende Geschäfte als solche sind uns nicht bekannt geworden. Die Aufwendungen im Abwasserbereich werden ausschließlich über die Erhebung von kostendeckenden Gebühren gedeckt.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Diesbezügliche Maßnahmen waren nicht erforderlich.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?**

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresüberschuss erzielt.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Aufgrund der Beschränkungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes, wonach Gebührenüberschüsse dem Gebührenzahler in der folgenden Kalkulationsperiode wieder auszugleichen sind, ist diese Frage nicht relevant. Es gilt der Kostendeckungsgrundsatz nach SächsKAG.

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Der öffentliche Abwasserbetrieb wird als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung „Abwasserbetrieb der Stadt Freital, Eigenbetrieb der Stadt Freital“ mit Sitz in der Hainsberger Straße 1, 01705 Freital, geführt. Die Rechtsform ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Am 18. September 1998 wurde die Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb mit Wirkung zum 1. Januar 1999 beschlossen. Zuletzt geändert wurde sie am 8. November 2010 (5. Änderungssatzung zur Betriebssatzung).

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Eigenbetrieb ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Zweck des Eigenbetriebs ist die Entsorgung des im Sinne der Entwässerungssatzung anfallenden Abwassers innerhalb des Stadtgebiets Freital sowie die Entsorgung von Abwasser von Gemeinden, die in das Entsorgungsnetz der Stadt Freital einleiten.

Es wurde kein Stammkapital festgesetzt.

Der Eigenbetrieb handelt nach der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital (Abwassersatzung - AbWS) vom 15. November 2000, zuletzt geändert mit Gültigkeit ab 1. Januar 2023, und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital (Abwassergebührensatzung - AbwGebS) vom 2. Dezember 2016, zuletzt geändert mit Gültigkeit ab 1. Januar 2023.

Der Vorjahresabschluss wurde mit Beschluss des Stadtrates Nr. 094/2022 vom 15. September 2022 festgestellt.

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind:

- der Stadtrat
- der Finanz- und Verwaltungsausschuss
- der Technische und Umweltausschuss
- der Oberbürgermeister
- die Betriebsleitung

Seit dem 1. Mai 2021 ist Herr Sven Heckler Betriebsleiter des Abwasserbetriebs der Stadt Freital.

Der Betriebsleitung obliegt die Betriebsführung des kaufmännischen und technischen Bereichs. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats sowie der zuständigen Ausschüsse und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

Gemäß § 3 der Betriebssatzung übernehmen der Finanz- und Verwaltungsausschuss sowie der Technische und Umweltausschuss der Stadt Freital die Aufgaben des Betriebsausschusses des Eigenbetriebs.

Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Finanz- und Verwaltungsausschuss, der Technische und Umweltausschuss, der Oberbürgermeister oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere über

- Bestellung Betriebsleitung
- Erlass von Satzungen
- Beschluss des Wirtschaftsplanes und seiner Änderungen
- Zustimmung zu Mehrausgaben im Liquiditätsplan, die für das einzelne Vorhaben den Betrag von EUR 250.000,00 übersteigen.

Nach § 31 SächsEigBVO ist der Eigenbetrieb buchführungs- und bilanzierungspflichtig. Er unterliegt der Prüfungspflicht gemäß § 32 Abs. 2 SächsEigBVO.

Wichtige Verträge

Wichtige Verträge und Vereinbarungen, die über das Berichtsjahr hinaus Geltung haben:

1. Der Betriebsführungsvertrag mit der TWF-Technische Werke Freital GmbH, Freital, vom 25. Februar / 7. März 2011 ersetzt die ursprünglichen Verträge vom 26. Januar 2001 über die **technische und kaufmännische Betriebsführung** und 20. April 1995 über den technischen Betrieb mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011. Der Vertrag galt vorerst bis zum 31. Dezember 2014. Der Vertrag verlängert sich jeweils um vier Jahre, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird. Der Vertrag wurde bislang nicht gekündigt.

Gemäß der 6. Änderung zum Betriebsführungsvertrag vom 10. Dezember 2021 beträgt das monatliche vorläufige Betriebsführungsentgelt ab 1. Januar 2022 EUR 67.122,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer

2. Vertrag mit der TWF-Technische Werke Freital GmbH, Freital, über **Buchhaltungsleistungen** vom 25. Oktober 1998 (mit Änderung vom 3. Januar 2002) mit Wirkung ab dem 1. Januar 1999. Die Vergütung beträgt monatlich EUR 3.067,75 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Vertrag galt vorerst bis 31. Dezember 2002. Er verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn

er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird. Der Vertrag wurde bislang nicht gekündigt.

3. Vertrag mit der Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb Stadtentwässerung, zur **Abwasserreinigung** vom 12. Februar 2001 (mit Nachträgen/Änderungen vom 2. April 2003, 15. Dezember 2003 / 23. Januar 2004, 26. September 2007, 2./4. November 2009 und 14. Dezember 2010) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2000. Der Vertrag galt vorerst bis 31. Dezember 2010. Er verlängert sich jeweils um drei Jahre, wenn er nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Der Vertrag wurde bislang nicht gekündigt.
4. Vertrag mit der Stadt Tharandt zur **Abwasserdurchleitung** vom 14. Dezember 2010 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010. Der Vertrag hat vorerst eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2029. Der Vertrag verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn er nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Der Vertrag wurde bislang nicht gekündigt.

Steuerliche Verhältnisse

Die Stadt Freital unterliegt als juristische Person des öffentlichen Rechts ausschließlich mit Betrieben gewerblicher Art der Besteuerung, § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG, § 2 Abs. 1 GewStG, § 2 Abs. 3 UStG a.F. in Verbindung mit der Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22 UStG.

Der Eigenbetrieb erfüllt hoheitliche Aufgaben und stellt somit keinen Betrieb gewerblicher Art dar (§ 4 Abs. 5 KStG); er unterliegt nicht der Ertragsbesteuerung.

Analysierende Darstellungen

Kennzahlen mit 3-Jahresüberblick

Im Dreijahresvergleich lassen sich ausgewählte Eckdaten und Kennzahlen wie folgt darstellen:

Wirtschaftsjahr		2022	2021	2020
Umsatz	TEUR	5.900	6.029	6.162
Menge Schmutzwasser	Tm ³	1.508	1.589	1.507
Personalaufwand (ohne Abfindungen)	TEUR	192	188	192
Mitarbeiterzahl (Durchschnitt)	Anzahl	4	4	4
Personalaufwandsquote	%	3,3	6,9	6,3
Jahresergebnis	TEUR	256	464	481
Umsatzrentabilität	%	4,3	7,7	7,8
Eigenkapitalrentabilität	%	0,6	1,0	1,1
Bilanzstichtag		31.12.2022	31.12.2021	31.12.2020
Bilanzsumme	TEUR	61.477	62.249	61.829
Summe der Investitionen (abzüglich kostenlose Übernahmen aus Erschließungen)	TEUR	796	728	1.126
Umlaufvermögen inkl. RAP	TEUR	3.792	4.214	4.312
Betriebswirtschaftliches Eigenkapital	TEUR	46.354	46.323	45.011
Eigenkapitalquote	%	75,4	74,4	72,8
Rückstellungen	TEUR	186	1.304	1.083
Verbindlichkeiten	TEUR	14.881	14.564	15.676
Verschuldungsgrad	%	24,5	25,5	27,1
Wirtschaftsjahr		2022	2021	2020
Liquidität des 1. Grades	%	90,4	104,0	103,9
Liquidität des 2. Grades	%	130,0	144,0	148,8
Liquidität des 3. Grades	%	134,4	146,8	167,8
Mittelzufluss/-abfluss aus				
laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	1.353	2.389	2.052
Investitionstätigkeit	TEUR	-794	-724	-1.104
Finanzierungstätigkeit	TEUR	-994	-1.319	-841
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	TEUR	2.550	2.985	2.669

Ertragslage

Aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I) haben wir die folgende wirtschaftliche Erfolgsrechnung entwickelt:

	2022		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	5.900	100,0	6.029	100,0	-129	-2,1
Gesamtleistung	5.900	100,0	6.029	100,0	-129	-2,1
Sonstige betriebliche Erträge	419	7,1	413	6,9	6	1,5
Bezogene Fremdleistungen	-3.757	-63,7	-3.705	-61,5	-52	-1,4
Rohergebnis	2.562	43,4	2.737	45,4	-175	-6,4
Personalaufwand	-192	-3,3	-188	-3,1	-4	-2,1
Abschreibungen	-1.212	-20,5	-1.204	-20,0	-8	-0,7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-544	-9,2	-506	-8,4	-38	-7,5
Betriebsergebnis	614	10,4	839	13,9	-225	-26,8
Zinserträge	1	0,0	0	0,0	1	>100,0
Zinsaufwendungen	-359	-6,1	-375	-6,2	16	4,3
Finanzergebnis	-358	-6,1	-375	-6,2	17	4,5
Jahresergebnis	256	4,3	464	7,7	-208	4,5

Die Umsatzerlöse aus Abwassergebühren in Höhe von TEUR 4.638 sind bei gleichbleibenden Gebühren gegenüber dem Vorjahr um TEUR 211 gesunken. Die Schmutzwassermenge hat sich gegenüber dem Vorjahr um Tm³ 81 auf 1.508 verringert. Ein Rückgang ergab sich auch bei den Einnahmen aus den Straßentwässerungskosten TEUR 1.200 (Vj. TEUR 1.215). Die umsatzsenkende Rückstellungszuführung aus Gebührenüberdeckung betrug TEUR 376 (Vj. TEUR 462). Der Verbrauch der Rückstellung für Kostenüberdeckung belief sich wie im Vorjahr auf TEUR 250.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen die Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse in Höhe von TEUR 222 (Vj. TEUR 223), die Auflösung von Sonderposten in Höhe von TEUR 184 (Vj. TEUR 183) sowie Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen in Höhe von TEUR 5 (Vj. TEUR 1).

Die bezogenen Fremdleistungen betreffen vor allem das Abwassereinleitungsentgelt des Eigenbetrieb Stadtentwässerung Dresden in Höhe von TEUR 2.582 (Vj. TEUR 2.605) sowie das Betriebsführungsentgelt der TWF in Höhe von TEUR 958 (Vj. TEUR 881). Aufgrund der geringeren Einleitmengen und einer höheren Grundgebühr kam es zu einer Senkung des Aufwands aus dem Abwassereinleitungsentgelt. Der Anstieg des Betriebsführungsentgelts der TWF ist durch Anpassung der Konditionen verursacht.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 38 gestiegen. Die wesentlichen Steigerungen betreffen die Aufwendungen für Instandhaltung und Reparaturen

(TEUR 58). Gegenläufig ergaben sich insbesondere geringere Kosten im Bereich der Forderungsverluste von TEUR 14.

Vermögenslage

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau des Eigenbetriebes am 31. Dezember 2022 anhand der nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen.

Innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag fällige Teilbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten werden dabei als kurzfristig behandelt, alle anderen – soweit nicht besonders vermerkt – als mittel- und langfristig.

	31.12.2022		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
VERMÖGEN						
Immaterielle Vermögensgegenstände	68	0,1	70	0,1	-2	-2,9
Sachanlagen	57.617	93,8	57.965	93,2	-348	-0,6
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	57.685	93,9	58.035	93,3	-350	-0,6
Kundenforderungen	1.118	1,8	1.147	1,8	-29	-2,5
Forderungen gegen die Stadt Freital	8	0,0	82	0,1	-74	-90,2
Sonstige Vermögensgegenstände	116	0,2	0	0,0	116	>100,0
Liquide Mittel	2.550	4,1	2.985	4,8	-435	-14,6
Kurzfristig gebundenes Vermögen	3.792	6,1	4.214	6,7	-422	-10,0
Vermögen insgesamt	61.477	100,0	62.249	100,0	-772	-1,2

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in der Einheit von +/- 1 auftreten.

Das Anlagevermögen verringerte sich im Wirtschaftsjahr um TEUR 350. Den Zugängen in Höhe von TEUR 862 (davon kostenlose Übernahmen aus Erschließungen TEUR 67) standen Abschreibungen und Abgänge in Höhe von TEUR 1.212 gegenüber. Als wesentliche Investitionen sind hierbei die teilweise noch im Bau befindlichen Kanalinstandsetzungen (TEUR 515), die Ertüchtigung des Regenrückhaltebeckens "Am Sonnenhang" (TEUR 56), sowie der Abschluss der Maßnahme Instandsetzung des Mischwasserkanals Rotkopf-Görg-Straße (TEUR 133) zu nennen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind stichtagsbezogen um TEUR 29 auf TEUR 1.118 gesunken. Gegenüber der Stadt Freital ergaben sich im Zusammenhang mit der Endabrechnung der Straßenentwässerungskosten im Vorjahresvergleich geringere Forderungen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten im Wesentlichen Fördermittel für Investitionen gegenüber der Sächsischen Aufbaubank. Aufgrund von Zahlungseingängen im Jahr 2023 sind diese Forderungen mittlerweile vollständig ausgeglichen.

Die liquiden Mittel haben sich um TEUR 435 auf TEUR 2.550 (Vj. TEUR 2.985) verringert und machen zum Bilanzstichtag 4,1 % (Vj. 4,8 %) des Gesamtvermögens aus.

	31.12.2022		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
KAPITAL						
Allgemeine Rücklage	27.358	44,5	26.763	43,0	595	2,2
Gewinnvortrag	464	0,8	481	0,8	-17	-3,5
Jahresergebnis	256	0,4	464	0,7	-208	-44,8
Sonderposten aus Zuschüssen zum Anlagevermögen	18.276	29,7	18.615	29,9	-339	-1,8
Eigenkapital betriebswirtschaftlich	46.354	75,4	46.323	74,4	31	0,1
Mittel- und langfristige Bankverbindlichkeiten	12.288	20,0	13.056	21,0	-768	-5,9
Mittel- und langfristige Lieferantenverbindlichkeiten	14	0,0	0	0,0	14	>100,0
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	12.302	20,0	13.056	21,0	-754	-6
Rückstellungen	186	0	1.304	2,1	-1.118	-85,7
Bankverbindlichkeiten	799	1,3	791	1,3	8	1,0
Lieferantenverbindlichkeiten	299	0,5	371	0,6	-72	-19,4
Erhaltene Anzahlungen	118	0,2	116	0,2	2	1,7
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Freital	58	0,1	190	0,3	-132	-69,5
Sonstige Verbindlichkeiten	1.305	2,1	40	0,1	1.265	>100,0
Rechnungsabgrenzungsposten	56	0,1	58	0,1	-2	-3,4
Kurzfristiges Fremdkapital	2.821	4,6	2.870	4,6	-49	-1,7
Kapital insgesamt	61.477	100,0	62.249	100,0	-772	-1,2

Die Erhöhung des Eigenkapitals resultiert in Höhe von TEUR 113 aus Zuwendungen für Fördermittel nach der Richtlinie Siedlungswasserwirtschaft 2016. Darüber hinaus erfolgte die Zuführung zu den Rücklagen in Höhe von TEUR 464 im Rahmen der Beschlussfassung über die Verwendung des Gewinnvortrags zum 31. Dezember 2021.

Den zugeführten Fördermitteln in den Sonderposten aus Zuschüssen zum Anlagevermögen in Höhe von TEUR 67 stehen Erträge aus der Auflösung in Höhe von TEUR 184 gegenüber.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen die Rückstellung für Gebührenüberdeckung von TEUR 177 für das Jahr 2022 (laufender Kalkulationszeitraum). Nach finaler Ermittlung der Gebührenausgleichsverpflichtungen für den abgeschlossenen Kalkulationszeitraum bis zum 31. Dezember 2021 wurde die verbliebene Ausgleichsverpflichtung in Höhe von TEUR 1.260 in die sonstigen Verbindlichkeiten umgliedert. Für Analysezwecke erfolgte eine Zuordnung zum kurzfristigen Bereich.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind gegenüber dem Vorjahr aufgrund von planmäßiger Kredittilgung um TEUR 761 gesunken. Die erhaltenen Anzahlungen betreffen bereits vereinbarte Abschläge, welche dem folgenden Wirtschaftsjahr zuzurechnen sind.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen vermindern sich stichtagsbezogen gegenüber dem Vorjahr um TEUR 58. Die Verbindlichkeiten betreffen vorwiegend die Abrechnungen des Einleitungsentgeltes durch die Stadtentwässerung Dresden GmbH sowie Baurechnungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Freital haben sich gegenüber dem Vorjahr verringert und betreffen im Wesentlichen die Personalkosten sowie die Weiterberechnung von Aufwendungen für die Lohnabrechnung, Bürobedarf und Portokosten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus der Gebührenausgleichsverpflichtungen der Kalkulationsperiode bis 2021 (TEUR 1.260). Wir verweisen auf die Darstellung zu den Rückstellungen.

Unter Berücksichtigung der langfristigen Verbindlichkeiten beträgt das mittel- und langfristig verfügbare Kapital wie im Vorjahr 95,4 % der Bilanzsumme. Das Anlagevermögen ist durch betriebswirtschaftliches Eigenkapital und mittel- und langfristiges Fremdkapital vollständig fristenkongruent finanziert.

Finanzlage

Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während des abgelaufenen Wirtschaftsjahres haben wir die nachstehende Kapitalflussrechnung nach DRS 21 herangezogen.

	2022 TEUR	Vorjahr TEUR
Jahresergebnis	256	464
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.212	1.204
Gewinn (-)/Verlust (+) aus Anlagenabgängen	0	-3
Sonstige zahlungsunwirksame Erträge (-)	-406	-406
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	-1.118	221
Zinsaufwendungen (+)/Zinserträge (-)	357	375
Zunahme (-) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-13	413
Abnahme (-)/Zunahme (+) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.065	91
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.353	2.359
Einzahlungen aus Anlagenabgängen (+)	0	5
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Vermögen (-)	0	-1
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen (-)	-796	-728
Erhaltene Zinsen (+)	2	0
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-794	-724
Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/ Zuwendungen (+)	113	260
Tilgung von Darlehen (-)	-760	-1.208
Gezahlte Zinsen (-)	-347	-371
Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	-994	-1.319
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-435	316
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.985	2.669
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2.550	2.985

Der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit und der bestehende Liquiditätsbestand waren ausreichend, um die Investitionen des Eigenbetriebes zu decken. Es erfolgten keine Kreditaufnahmen.

**Aufgliederung und Erläuterung aller Posten
des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022**

POSTEN DER BILANZ

AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

Eine von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält Anlage I, Seite 10.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände	31.12.2022	Vorjahr
	EUR	EUR
	67.758,48	69.738,32

II. Sachanlagen	31.12.2022	Vorjahr
	EUR	EUR
	57.616.631,83	57.965.131,35

Zusammensetzung:

	31.12.2022	Vorjahr
	EUR	EUR
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	308.302,48	322.020,95
2. Verteilungsanlagen	55.280.222,23	55.671.128,45
3. Sonstige Betriebsvorrichtungen	1.610.273,63	1.435.325,82
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.833,17	5.516,85
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	413.000,32	531.139,28
	<u>57.616.631,83</u>	<u>57.965.131,35</u>

Entwicklung:

	EUR
Stand 1. Januar 2022	57.965.131,35
Zugänge	861.548,73
Abgänge zu Restbuchwerten	-1,78
Abschreibungen	-1.210.046,47
Stand 31. Dezember 2022	57.616.631,83

Die Zugänge betreffen insbesondere Abwassersammlungsanlagen und Anlagen im Bau.

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
	1.118.317,29	1.147.310,31

Zusammensetzung:

	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
Forderungen aus hochgerechnetem Abwasseranfall	946.153,92	983.421,92
Forderungen aus abgerechnetem Abwasseranfall	86.833,74	79.710,09
Sonstige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	145.830,33	149.538,89
	1.178.817,99	1.212.670,90
Einzelwertberichtigungen	-60.500,70	-65.360,59
	1.118.317,29	1.147.310,31

2. Forderungen gegen die Stadt Freital	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
	8.334,81	81.905,04

3. Sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2022	Vorjahr
	EUR	EUR
	116.078,36	0,00

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen in Höhe von TEUR 113 noch nicht ausbezahlte aber beschiedene Fördermittel für Investitionen.

II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	31.12.2022	Vorjahr
	EUR	EUR
	2.549.670,62	2.984.497,87

Zusammensetzung:

	31.12.2022	Vorjahr
	EUR	EUR
Ostsächsische Sparkasse Dresden	2.525.084,17	2.934.103,36
Commerzbank AG	24.586,45	50.394,51
	<u>2.549.670,62</u>	<u>2.984.497,87</u>

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

I. Allgemeine Rücklage	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
	24.724.893,15	24.243.678,80

Entwicklung:

	EUR
Stand 1. Januar 2022	24.243.678,80
Einstellungen	481.214,35
Stand 31. Dezember 2022	24.724.893,15

Durch Beschluss des Stadtrates vom 15. September 2022 wurde der Gewinnvortrag aus dem Wirtschaftsjahr 2020 in die Allgemeine Rücklage eingestellt.

II. Kapitalrücklage	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
	2.632.847,70	2.519.537,12

Entwicklung:

	EUR
Stand 1. Januar 2022	2.519.537,12
Einstellungen	113.310,58
Stand 31. Dezember 2022	2.632.847,70

Der Posten beinhaltet Investitionsförderungen, welche entsprechend der Förderbedingungen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG i.V.m. § 27 SächsEigBVO als Kapitalzuschuss auszuweisen sind.

III. Gewinnvortrag	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
	464.206,76	481.214,35

Durch Beschluss des Stadtrates vom 15. September 2022 wurde der Jahresüberschuss 2021 auf neue Rechnung vorgetragen.

IV. Jahresüberschuss	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
	256.313,81	464.206,76

B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
	18.275.370,55	18.614.296,94

Zusammensetzung:

	Stand 1.1.2022 EUR	Zugang EUR	Auflösung EUR	Stand 31.12.2022 EUR
Als Ertragszuschüsse gewährte Landeszuwendungen zum Bau bzw. zur Sanierung von Abwasseranlagen	9.775.498,85	0,00	221.647,68	9.553.851,17
Anlagevermögen, das dem Abwasserbetrieb durch Erschließungsträger kostenfrei übertragen wurde	5.628.538,66	41.646,16	124.856,34	5.545.328,48
<i>davon Kostenanteile Privater im Zuge der Errichtung von Grundstücksanschlüssen</i>		41.646,16		
Übernahme Erschließungsanlagen	3.210.259,43	24.956,96	59.025,49	3.176.190,90
	<u>18.614.296,94</u>	<u>66.603,12</u>	<u>405.529,51</u>	<u>18.275.370,55</u>

Es werden Zuschüsse Dritter zum Anlagevermögen des Abwasserbetriebs dargestellt. Dabei handelt es sich insbesondere um Fördermittel des Freistaates Sachsen bzw. der Europäischen Union.

Erschließungsanlagen privater Bauträger werden nach Abschluss der Erschließung und Beschluss durch den Stadtrat in das Eigentum des Abwasserbetriebs übernommen. Da die Übernahme unentgeltlich erfolgte, ist für die Vermögensgegenstände ein zum Anlagevermögen korrespondierender Sonderposten in gleicher Höhe zu bilden.

Gleiches gilt für die Kostenerstattungen für Hausanschlüsse und für Zuschüsse der Grundstückseigentümer für Hausanschlüsse (z. B. bei Überlängen).

C. RÜCKSTELLUNGEN

Sonstige Rückstellungen	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
	186.184,23	1.304.019,12

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 1.1.2022 EUR	Inanspruch- nahme EUR	Änderung Ausweis/ Auflösung EUR	Zuführung EUR	Aufzinsung EUR	Stand 31.12.2022 EUR
Gebührenaussgleich	1.296.288,62	250.079,03	1.259.780,75	376.313,81	14.281,58	177.024,23
Jahresabschlusskosten	6.900,00	6.900,00	0,00	8.600,00	0,00	8.600,00
Abwasserabgabe	290,00	0,00	0,00	270,00	0,00	560,00
Ausstehende Eingangsrechnungen	540,50	0,00	540,50	0,00	0,00	0,00
	<u>1.304.019,12</u>	<u>256.979,03</u>	<u>1.260.321,25</u>	<u>385.183,81</u>	<u>14.281,58</u>	<u>186.184,23</u>

Gebührenaussgleich

Die Rückstellung zu Beginn des Wirtschaftsjahres für den Gebührenaussgleich resultierte aus den Nachkalkulationen für die Wirtschaftsjahre 2016 bis 2018 und 2019 bis 2021. Für den erstgenannten Abrechnungszeitraum wurde mit Abschluss des Wirtschaftsjahres 2022 die gebildete Rückstellung vollständig verbraucht. Die Rückstellung aus den abgeschlossenen Zeitraum 2019 bis 2021 in Höhe von TEUR 1.260 ist im Ergebnis der finalen Nachkalkulation als sonstige Verbindlichkeit darzustellen und ab dem Wirtschaftsjahr 2023 gebührenmindernd auszugleichen.

Für die im aktuellen Kalkulationszeitraum für das Jahr 2022 festgestellte Kostenüberdeckung wurde eine Rückstellung in Höhe von TEUR 177 gebildet.

D. VERBINDLICHKEITEN

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.12.2022	Vorjahr
	EUR	EUR
	13.086.501,63	13.847.169,78

Zusammensetzung und Entwicklung:

	31.12.2022	Vorjahr
	EUR	EUR
Deutsche Kreditbank AG	5.039.149,15	5.333.864,30
Ostsächsische Sparkasse Dresden	3.986.342,66	4.219.342,73
KfW	1.755.770,00	1.884.052,00
SAB	1.139.906,12	1.195.708,76
Commerzbank AG	704.733,07	720.648,93
Unicredit Bank AG	429.794,33	460.531,89
Zinsabgrenzung	30.806,30	33.021,17
	<u>13.086.501,63</u>	<u>13.847.169,78</u>

2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	31.12.2022	Vorjahr
	EUR	EUR
	118.189,84	116.028,10

Es handelt sich um Abschlagszahlungen von Kunden auf die Gebühren.

3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2022	Vorjahr
	EUR	EUR
	313.380,22	370.857,62

4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Freital	31.12.2022	Vorjahr
	EUR	EUR
	57.731,19	189.641,97

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Freital resultieren im Wesentlichen aus der Abrechnung der Personalkosten für das Wirtschaftsjahr 2022.

5. Sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2022	Vorjahr
	EUR	EUR
	1.304.850,15	40.000,97

Zusammensetzung:

	31.12.2022	Vorjahr
	EUR	EUR
Gebührenausgleichsverpflichtung	1.259.780,75	0,00
Übrige	45.069,40	40.000,97
	<u>1.304.850,15</u>	<u>40.000,97</u>

Bezüglich der Gebührenausgleichsverpflichtung verweisen wir auf die Ausführungen zu den Rückstellungen.

E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	31.12.2022	Vorjahr
	EUR	EUR
	56.322,16	57.931,36

Der Posten enthält im vorab pauschal abgegoltene Pflege- und Wartungsaufwendungen im Zusammenhang mit dem Kauf eines Regenrückhaltebeckens.

POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse	2022 EUR	Vorjahr EUR
	5.899.951,17	6.029.414,19

Zusammensetzung:

	2022 EUR	Vorjahr EUR
Abwassergebühren	4.638.211,79	4.848.777,21
Straßenentwässerungskostenanteil	1.199.591,87	1.214.895,04
Einleitentgelt Bannewitz	43.400,88	43.999,00
Durchleitentgelt Tharandt	37.378,00	42.462,20
Fäkaliengebühren	33.777,82	32.241,44
Einleitentgelt AZV "Wilde Sau" Oberhermsdorf	26.104,83	26.265,60
Übrige Umsatzerlöse vor Gebührenaussgleich	47.720,76	32.987,02
	6.026.185,95	6.241.627,51
Erlösschmälerung für Gebührenaussgleich	-376.313,81	-462.292,35
Erlöse aus dem Verbrauch der Rückstellung für Gebührenaussgleich	250.079,03	250.079,03
	5.899.951,17	6.029.414,19

2. Sonstige betriebliche Erträge	2022 EUR	Vorjahr EUR
	418.687,90	413.451,21

Zusammensetzung:

	2022 EUR	Vorjahr EUR
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	405.529,51	405.899,94
Verwaltungsgebühren, Zwangs- und Bußgelder	6.238,79	1.701,25
Erträge aus der Herabsetzung der Einzelwertberichtigung (periodenfremd)	5.049,12	508,03
Ertrag aus dem Abgang von Anlagevermögen	9,00	4.410,00
Übrige Erträge	1.861,48	931,99
	418.687,90	413.451,21

3. Materialaufwand	2022 EUR	Vorjahr EUR
	3.756.449,57	3.705.654,42

Zusammensetzung:

	2022 EUR	Vorjahr EUR
Aufwendungen für bezogene Leistungen		
Einleitentgelt Stadtentwässerung Dresden	2.582.396,89	2.604.599,75
Betriebsführung TWF - Technische Werke Freital GmbH	958.502,16	880.590,48
Bestandserfassung und -dokumentation	64.964,64	85.629,80
Kanaluntersuchungen	48.387,12	35.616,72
Fäkalienentsorgung	31.235,31	27.987,81
Aufwendungen Weiterbelastungen	29.818,50	19.543,25
Laboranalysen	21.702,75	23.187,51
Energiebezug	19.442,20	23.330,12
Kanalgutberäumung	0,00	5.168,98
	3.756.449,57	3.705.654,42

4. Personalaufwand	2022 EUR	Vorjahr EUR
	192.074,29	188.239,19

Zusammensetzung:

	2022 EUR	Vorjahr EUR
a) Löhne und Gehälter	155.198,64	151.727,20
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für		
Altersversorgung		
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	31.101,20	31.129,91
Beiträge zur Zusatzversorgungskasse	5.774,45	5.382,08
	36.875,65	36.511,99
	192.074,29	188.239,19

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2022 EUR	Vorjahr EUR
	1.212.026,31	1.203.435,94

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2022 EUR	Vorjahr EUR
	544.354,37	506.245,37

Zusammensetzung:

	2022 EUR	Vorjahr EUR
Instandhaltung und Wartung, Material	339.359,58	281.313,10
Kosten für Gebühreneinzug	67.203,37	65.116,16
Buchhaltungskosten	43.807,44	43.807,44
Rechtsberatung, Fremdleistungen, Grundlagenstudien	25.452,42	26.766,89
Verwaltungskostenumlage	17.170,00	16.990,00
Forderungsverluste/Niederschlagungen	2.934,74	17.012,63
Übrige Aufwendungen	48.426,82	55.239,15
	<u>544.354,37</u>	<u>506.245,37</u>

7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2022 EUR	Vorjahr EUR
	1.462,72	205,90

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2022 EUR	Vorjahr EUR
	358.883,44	375.289,62

Zusammensetzung:

	2022 EUR	Vorjahr EUR
Darlehenszinsen	344.601,86	366.583,62
Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen	14.281,58	8.706,00
	<u>358.883,44</u>	<u>375.289,62</u>

9. Ergebnis nach Steuern	2022	Vorjahr
	EUR	EUR
	256.313,81	464.206,76
10. Jahresüberschuss	2022	Vorjahr
	EUR	EUR
	256.313,81	464.206,76

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragsschreibens und etwaiger, dem Auftragsschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen) (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragsschreibens, die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragsschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragsschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifizierter elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsüblichen Weitergabvereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) und/oder (b) entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragsschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige Sie beherrschende Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB

betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote an Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.